



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf  
An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2372**

Alle Abg

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und  
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen  
(60-fach)

4. September 2019

## Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2020

### Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 08 für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und des Ausschusses für  
Gleichstellung und Frauen übersende ich in der Anlage den o. g.  
Erläuterungsband.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-4300  
Telefax 0211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke





# HAUSHALTSJAHR 2020

ENTWURF DES EINZELPLANS 08

*Erläuterungsband*



Erläuterungsband zum  
**Entwurf des Einzelplans 08 für das Haushaltsjahr 2020**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

**September 2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Gesamtüberblick .....</b>	<b>1</b>
Allgemeine Erläuterungen .....	1
Eckpunkte MHKBG – Haushaltsentwurf 2020 .....	11
Struktur MHKBG – Haushaltsentwurf 2020 .....	12
Ergebnis-/Transferbudget MHKBG – Haushaltsentwurf 2020.....	12
<b>Erläuterungen zum Ergebnisbudget.....</b>	<b>13</b>
Kapitel 08 010 Ministerium .....	14
Kapitel 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans .....	32
Kapitel 08 013 Grundstücksfonds, Flächenpool NRW und Liegenschaftsmanagement .....	47
Kapitel 08 800 Welterbestätte Schlösser Brühl.....	54
Personalhaushalt .....	63
<b>Erläuterungen zum Transferbudget.....</b>	<b>67</b>
Kapitel 08 100 Heimat.....	68
Kapitel 08 200 Kommunales.....	71
Kapitel 08 210 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen .....	75
Kapitel 08 300 Gleichstellung von Frauen und Männern .....	76
Kapitel 08 400 Wohnen.....	86
Kapitel 08 500 Stadtentwicklung .....	95
Kapitel 08 510 Denkmalpflege.....	102
Kapitel 08 600 Bauen.....	114
Kapitel 08 700 Dorferneuerung und ländliche Siedlung.....	121

# Gesamtüberblick

## Allgemeine Erläuterungen

Im Einzelplan 08 wird der Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung dargestellt. Im Haushaltsentwurf 2020 wird in diesem Einzelplan von Einnahmen von 622.864.700 € und Ausgaben von 1.424.715.200 € ausgegangen. Hinzu kommen Mittel von 12.662.284.500 € aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz nach Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“, die an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet werden, für die ebenfalls das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verantwortlich ist und die im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) haushaltsrechtlich veranschlagt werden.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen im vorliegenden Einzelplan steht der Mensch – unabhängig davon, ob sie oder er im ländlichen Raum oder in einer Stadt wohnt. Diese Wertschätzung dem Menschen gegenüber und diese Wertschätzung unseren Regionen gegenüber – in ihrer Vielfalt und in ihren Unverwechselbarkeiten – kommen in den zahlreichen finanziellen Maßnahmen im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Ausdruck. Nur eine Politik, die Wert schätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann. Der Entwurf zum Haushalt 2020 führt diesen Ansatz konsequent fort.

## Heimat

Tagtäglich engagieren sich in Nordrhein-Westfalen Menschen ehrenamtlich für den Erhalt von Heimat. Sie setzen sich ein für die Bewahrung von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und die Vielfalt in unserem Land. So stärken sie den Zusammenhalt der Gesellschaft in vielfältiger Art und Weise. Zugleich tragen sie dazu bei, dass Traditionen und Werte nach vorne entwickelt werden und an die nächste Generation weitergegeben werden können.

Die Fokussierung der Heimatpolitik auf eine als konzeptionelle Einheit entwickelte Heimatförderung hat die Landesregierung bereits umgesetzt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung will auch im Jahr 2020 mit seiner Heimatförderung vor Ort Initiativen und Projekte unterstützen, die lokale und regionale Identität sowie Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die Heimat – egal ob in

Städten oder Dörfern – ins Zentrum zu rücken, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Land deutlicher sichtbar werden zu lassen, bestehendes Engagement in der Gestaltung von Heimat wertzuschätzen und zu unterstützen, das Interesse und die Offenheit gegenüber neuen Ideen zur Gestaltung der Heimat zu wecken und herausragende Beispiele im Einsatz für die Heimat auszuzeichnen und bekannt zu machen.

Dabei soll eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem in Vereinen, Verbänden und Initiativen manifestierten bürgerschaftlichen Engagement gepflegt werden. Heimatprägende Besonderheiten können ihren Ausdruck in Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken sowie Orten in Natur und Landschaft finden. Der Haushaltsentwurf gibt diesen Schwerpunkten mit dem Heimatprogramm wieder.

### **Kommunen bilden das Fundament**

Grundlage der Leistungs- und Wachstumsfähigkeit unseres Landes sind gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancen in Stadt und Land. Dafür notwendig sind der Dialog vor Ort sowie verlässliche Rahmenbedingungen für Finanzen und die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden sowie von Kreisen, der Städteregion Aachen, Regionalräten, Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr. Oberste Maxime des Handelns des Landes ist es daher, staatliches Handeln auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips so bürgernah wie möglich zu gestalten, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und wo möglich zu stärken. Hierzu wird das Land die Zusammenarbeit der Kommunen stärker fördern als jemals zuvor, den Finanzausgleich modern und gerecht gestalten und die Ursachen bestehender Divergenzen bei der die Kommunalhaushalte bestimmenden Sozialaufwandsentwicklung angehen.

Der Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 bietet eine solide und verlässliche Ergänzung der Finanzausstattung der Kommunen und setzt den politischen Kurs der Vorjahre fort. Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes beinhaltet erstmals seit dem Jahr 2006 wieder „echte“ 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Zudem wird mit dem Entwurf vollständig auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ verzichtet. Damit erhalten die Kommunen in 2020 c.p. 124 Millionen Euro mehr, die ihnen ansonsten durch den Finanzausgleich nicht zur Verfügung gestellt worden wären. Um den kommunalen Herausforderungen insbesondere bei der Digitalisierung von Schulen zu begegnen, wird mit dem Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz für die Verwendung der Schul-/Bildungspauschale eine Öffnung zur Abdeckung von konsumtiven Bedarfen aus den steigenden Digitalisierungsanforderungen vorgesehen und nach Inkrafttreten im „Schulpauschalenerlass“ be- bzw. festgeschrieben werden.



Solide Kommunalfinanzen, mehr Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen und eine Stärkung ihrer Investitionsfähigkeit sind wichtige Ziele der Landesregierung. Besonders die kontinuierlich steigenden Sozialausgaben stellen hier ein zentrales Problem dar, das letztlich nur durch ein intensives und gemeinsames Engagement von Bund und Land gelöst werden kann. Die Transparenzkommission wird generell alle Möglichkeiten prüfen, die Kommunen durch Aufgabenkritik, Bürokratieabbau und Standardüberprüfung wirksam zu entlasten. Speziell die Soziallasten werden im Zentrum der Kommissionsarbeit stehen. Die Unterarbeitsgruppe „Soziallasten“ wird sich auf vergleichender Basis mit den Ursachen unterschiedlich hoher Sozialaufwendungen befassen und untersuchen, in wie weit sie bundes- oder landesgesetzlich oder untergesetzlich veranlasst sind.

Durch eine Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen gleichzeitig die Beitragszahler entlastet und die daraus resultierenden Mindereinnahmen für die Kommunen kompensiert werden. Dazu stellt das Land jährlich 65 Mio. Euro im Haushalt bereit und schafft die Möglichkeit einer überjährigen Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels. Die Fördermittel können in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden.

## **Bau(en) schafft Heimat**

Wohnen ist gebaute Heimat. Heimat und Wohnen gehören untrennbar zusammen: Der Mangel an Wohnungen muss durch Bauen in allen Marktsegmenten bekämpft werden.

Daher wird das Wohnraumförderprogramm des Landes - mehrjährig - fortgeschrieben und finanziell mit Hilfe der Bundesmittel mit jährlich 1,1 Mrd. € dotiert. Damit garantiert die Landesregierung die für Investoren und Kommunen notwendige Planungssicherheit. Inhaltlich wird die Priorität weiterhin auf dem sozialen Mietwohnungsbau liegen; die Eigentumsförderung wurde wesentlich attraktiver ausgestaltet und erfreut sich großer Nachfrage. Ohne bezahlbares Bauland kein bezahlbarer Wohnungsbau und erst recht keine bezahlbaren Mieten.

Die Verfügbarkeit von Grundstücken ist ein wesentlicher Faktor, um mehr Wohnraum verwirklichen zu können. Deshalb wurde die [Landesinitiative „Bau.Land.Leben“](#) gestartet.

Unter dem Titel „Wir leben Bauland. Mehr Bauland aktivieren, mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen“ werden – bundesweit einmalig - Unterstützungsinstrumente des Landes angeboten, die maßgeschneidert zugeschnitten sind. Mit einer Konzentration der Kräfte und zusätzlichen Mitteln

soll erreicht werden, dass schneller und mehr gebaut wird. Mit der Initiative werden alle Unterstützungsangebote, Initiativen und Aktivitäten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Mobilisierung von Bauland erstmalig unter einem gemeinsamen Dach gebündelt und Kommunen und Grundstückseigentümer, Bauland zeitnah und nachfragegerecht zu entwickeln unterstützt.

Ein Fokus der Landesregierung liegt auf Fragen der Baulandmobilisierung. Dazu wird der mit allen Akteuren geführte intensive Austausch fortgesetzt, um kontinuierlich zu klären, welche öffentlichen Flächen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Zudem wird durch eine Anpassung im Landesentwicklungsplan Wohnbau an ÖPNV-Trassen ermöglicht und Beschränkungen bei der Ausweisung von Bauland werden aufgehoben.

Mit der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ wird ein besonderes und konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs gerichtet. Im Rahmen der Landesinitiative konnten bisher gemeinsam mit den Kommunen schon 2.863 Hektar Fläche im Umkreis von 134 Bahnhaltstellen als Flächenpotenzial identifiziert werden.

Im Rahmen der kooperativen Baulandentwicklung steht das Landesunternehmen NRW.URBAN den Kommunen als „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ zur Seite. Es erwirbt die Grundstücke treuhänderisch für die Kommunen oder/und führt deren Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Bauflächen auch mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus für die Kommunen durch. Mit dem Haushaltsentwurf 2020 wird beim Bürgschaftsrahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen eine Verdoppelung von bisher 100 Mio. € auf 200 Mio. € vorgesehen.

Die Nordrhein-Westfalen-Koalition wird dafür Sorge tragen, dass kommunale Baugenehmigungsverfahren beschleunigt und Förderprogramme künftig leichter abrufbar werden. Durch den Personalabbau bei den technischen Ämtern auf kommunaler Ebene ergeben sich hier die größten Herausforderungen. Digitales Bauen kann hier unterstützen. Mit der neuen Landesbauordnung ist zudem ein weiterer wichtiger Baustein gesetzt worden. Gegen den Bundestrend sind die Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen gestiegen. Während deutschlandweit im ersten Halbjahr die Baugenehmigungen um 2,3 Prozent gesunken sind, gab es zwischen Rhein und Weser von Januar bis Juni 2019 einen Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert um 7,7 Prozent.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Landesregierung liegt im dem Erhalt von Denkmälern. Denkmäler gehören zur Heimat. Sie bewahren das historisch-kulturelle Erbe. In Nordrhein-Westfalen sind 82.500 Baudenkmäler und rund 6.500 Bodendenkmäler unter Schutz gestellt. Mit dem Haushalt 2018 wurden die Fehler der Vorgängerregierung korrigiert und die Mittel für den Denkmalschutz wieder deutlich erhöht, um unser kulturelles Erbe zu erhalten. Der Haushaltsentwurf 2020 schreibt die Erhöhung des Jahres 2019 fort.

Als weiterer großer Baustein für Heimat steht die Stadtentwicklung. Die Stadtentwicklungspolitik ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Nordrhein-Westfalen wird in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bund und den Gemeinden die Stadtentwicklung fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln.

Die Dorferneuerung trägt zur Sicherung, Entwicklung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Dörfern des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen und damit zu einem „Heimatgefühl“ bei. Zur Unterstützung dieser Gemeinden bietet die Dorferneuerung vielfältige Hilfen an, um gemeinsam mit den ländlichen Regionen neue Perspektiven zu entwickeln.

## **Gleichstellung**

Gleichstellungspolitik ist eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe und wirkt auf alle politische Felder. Im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer, für Frauen in besonderen Lebenslagen und Rollen, zur stärkeren politischen und gesellschaftlichen Partizipation, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, zur Potenzialentwicklung in Ausbildung, Studium und Beruf, zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach familienbedingter Berufsunterbrechung, zur Gleichstellung in der Wirtschaft und zur Unterstützung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik veranschlagt.

Ein besonderer Fokus liegt wie bereits in den Vorjahren auch beim aktuellen Haushaltsentwurf in der Förderung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Männer: Dies wird durch die weitere Steigerung der Ansätze und die mehrjährige Sicherung der Förderung von Frauenhäusern und -beratungsstellen belegt. Wesentliche Sachmittel werden für ein Viktimisierungssurvey (Dunkelfeldstudie) bereitgestellt, der erstmalig durchgeführt wird und mehr Informationen über polizeilich nicht angezeigte, gewalttätige Übergriffe auf Frauen und Männer liefern soll. Zur Ermittlung des Schutzbedarfs vor Gewalt gegen Frauen wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 des Einzelplans 08 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in den nächsten Jahren erreichen zu können.

**Der Einzelplan 08 umfasst die folgenden Kapitel:**

- 08 010 Ministerium
- 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Epl.
- 08 012 Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
- 08 013 Grundstückfonds, Flächenpool Nordrhein-Westfalen und Liegenschaftsmanagement
- 08 020 Allgemeine Bewilligungen
- 08 025 EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
- 08 100 Heimat
- 08 200 Kommunales
- 08 210 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
- 08 300 Gleichstellung von Frauen und Männern
- 08 400 Wohnen
- 08 500 Stadtentwicklung
- 08 510 Denkmalpflege
- 08 600 Bauen
- 08 700 Dorferneuerung und ländliche Siedlung
- 08 800 Welterbestätte Schlösser Brühl
- 08 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes ...

Die Ausgaben des Einzelplans 08 betragen rd. **1.424,7 Mio. €** für den Haushaltsentwurf 2020. Gegenüber dem Haushalt 2019 ist dies ein Zuwachs von knapp 147,9 Mio. €. Die wesentlichen Ansatzveränderungen (ab 1,5 Mio. €, gerundet) bestehen bei den folgenden Positionen:

**Transferbudget**

- |   |               |
|---|---------------|
| - Heimat<br>(Kapitel 08 100 Titel 686 60)   | + 3,9 Mio. €  |
| - Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG<br>(Kapitel 08 200 Titel 883 60) | + 65,0 Mio. € |
| - Wohngeld<br>(Kapitel 08 400 Titel 681 10)   | + 28,0 Mio. € |
| - Landesmittel für investive Maßnahmen Wohnraumförderung<br>(Kapitel 08 400 Titel 891 10)             | + 97,1 Mio. € |

- Bundesmittel für Investitionen sozialer Wohnungsbau - Bund - 86,5 Mio. €  
(Kapitel 08 400 Titel 891 60 bzw. 891 70)
- Schuldendienst Wohnraumförderung (Altfälle) - 5,0 Mio. €  
(Kapitel 08 400 Titel 581 71)
- Stadtentwicklung + 32,9 Mio. €  
(Kapitel 08 500 Titel 883 11, 883 18, 883 21, 883 22)
- Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen (Kapitel 08 600 Titel 893 51) + 1,5 Mio. €
- Dorferneuerung nach der GAK Bundes- und Landesmittel +4,2 Mio. €  
(Kapitel 08 700 Titelgruppe 63 und 73)
- Dorferneuerung Landesprogramm + 5,0 Mio. €  
(Kapitel 08 700 Titelgruppe 75)

### **Ergebnisbudget**

- Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden / Wohnungen von Regierungsrepräsentanten (Kapitel 08 011 Titel 711 10) + 3,5 Mio. €
- BauLandBahn und Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung (Kapitel 08 013 Titel 547 10 und 547 11) + 1,8 Mio. €

### **Globale Minderausgabe**

- Erhöhung Globale Minderausgabe - 9,8 Mio. €  
(Kapitel 08 020 Titel 972 20)

**Bundes- / Landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen Bund / Länder**  
**sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben**

Für das Jahr 2020 ist ein Betrag von rd. 1.085,6 Mio. € (2019: 1.113,5 Mio. €) veranschlagt; die größten Positionen sind:

<b>Kapitel</b>	<b>Zweck</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
<b>08 400</b>	<b>Wohnen</b>		
681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	318,0 Mio. €	290,0 Mio. €
891 60	Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen (Vorjahr Titel 891 70)	210,0 Mio. €	296,5 Mio. €
581 71	Schuldendienst (Zahlungen an den Bund)	140,0 Mio. €	145,0 Mio. €
<b>08 500</b>	<b>Stadtentwicklung</b>		
883 11	Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)	194,8 Mio. €	183,8 Mio. €
883 21	Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil	39,3 Mio. €	27,6 Mio. €
883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen	139,2 Mio. €	131,3 Mio. €

**Freiwillige Förderungen**

Für freiwillige Förderungen (einschließlich institutioneller Förderungen) sind in im Jahr 2020 knapp 269,4 Mio. € veranschlagt (+171,5 Mio. € gegenüber 2019), die sich wie folgt verteilen:

<b>Zweck</b>	<b>2020 (gerundet)</b>	<b>2019 (gerundet)</b>
Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Kapitel 08 010 Titel 831 20)	1,0 Mio. €	1,9 Mio. €
Heimat (Kapitel 08 100 Titelgruppe 60)	32,7 Mio. €	28,8 Mio. €
Quartiere (Kapitel 08 100 Titelgruppe 80)	--	1,4 Mio. €
Kommunales (Kapitel 08 200)	68,3 Mio. €	2,6 Mio. €
Gleichstellung von Frauen und Männern (Kapitel 08 300)	29,7 Mio. €	29,5 Mio. €
Wohnen (Kapitel 08 400)	97,1 Mio. €	--
Stadtentwicklung (Kapitel 08 500)	6,6 Mio. €	6,9 Mio. €
Denkmalpflege (Kapitel 08 510)	24,0 Mio. €	21,8 Mio. €
Dorferneuerung (Kapitel 08 700)	10,0 Mio. €	5,0 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>269,4 Mio. €</b>	<b>97,9 Mio. €</b>

## Sächlichen Verwaltungsausgaben

Zur Umsetzung der Fachaufgaben sind korrespondierend zu den Förderbereichen (Transferbudgets) sächliche Verwaltungsausgaben im Ergebnisbudget des **Kapitels 08 010** bei den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

---

Zu Transferbudgets <b>Heimat</b> (Kapitel 08 100)		
547 14	Sächliche Verwaltungsausgaben Heimat	1.290.000 €

---

Zu Transferbudgets <b>Kommunales</b> (Kapitel 08 200)		
547 22	Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales	1.183.100 €
547 23	Umsetzung der Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	1.250.000 €
547 70	Interkommunale Zusammenarbeit	450.000 €

---

Zu Transferbudgets <b>Gleichstellung</b> (Kapitel 08 300)		
547 13	Gleichstellung von Frauen und Männern	1.374.100 €

---

Zu Transferbudgets <b>Wohnen</b> (Kapitel 08 400)		
538 11	IT-Verfahren Wohngeld	2.400.000 €
547 24	Sächliche Verwaltungsausgaben Wohnen	436.000 €

---

Zu Transferbudgets <b>Stadtentwicklung</b> (Kapitel 08 500)		
547 25	Sächliche Verwaltungsausgaben Stadtentwicklung (Teilansatz)	1.811.300 €

---

Zu Transferbudgets <b>Denkmalpflege</b> (Kapitel 08 510)		
547 25	Sächliche Verwaltungsausgaben Denkmalpflege (Teilansatz)	200.000 €

---

Zu Transferbudgets <b>Bauen</b> (Kapitel 08 600)		
547 26	Sächliche Verwaltungsausgaben Bauen	778.300 €
547 29	Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	500.000 €
547 60	Building Information Modeling - BIM	220.000 €

---

Zu Transferbudgets <b>Dorferneuerung</b> (Kapitel 08 700)		
547 27	Sächliche Verwaltungsausgaben Dorferneuerung und ländliche Siedlung	400.000 €

---

## Institutionelle Förderungen

Folgende institutionellen Förderungen sind veranschlagt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
FrauenRat NW e.V. (Kapitel 08 300 Titel 686 10)	50.100 €	50.100 €
Zuschuss an die Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (Kapitel 08 500 Titel 685 00)	4.000.000 €	4.000.000 €
Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen (Kapitel 08 510 Titel 686 00)	4.500.000 €	4.500.000 €
<b>Summe</b>	<b>8.550.100 €</b>	<b>8.550.100 €</b>

## Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans

In allen Ressorteinzelplänen werden Globale Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans ausgewiesen.

Die Globalen Minderausgaben des Einzelplans 08 (Kapitel 08 020 Titel 972 20 bis 972 50) betragen im Haushaltsentwurf 2020 rd. - 17,3 Mio. € (Vorjahr rd. - 7,5 Mio. €).

Die Globalen Minderausgaben werden über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2020 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt. Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgen.



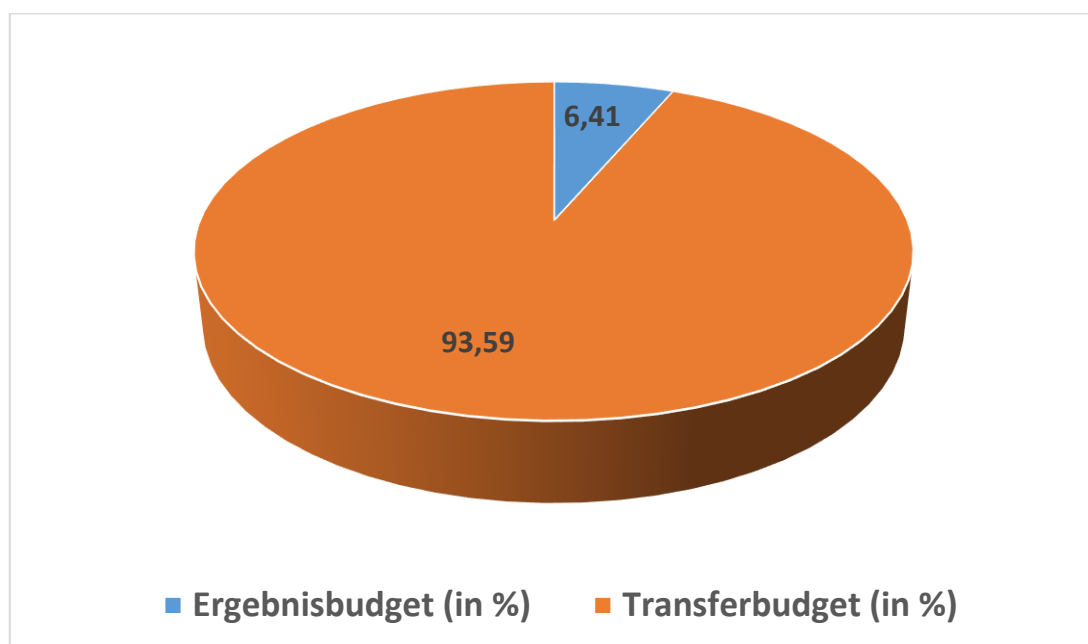
## Eckpunkte MHKBG – Haushaltsentwurf 2020

Kapitel	Kapitelbezeichnung	Entwurf 2020	Ansatz 2019
<b>08 010</b>	<b>Ministerium</b>	<b>48.198.200</b>	<b>44.839.300</b>
<b>08 011</b>	<b>Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans; darunter</b>	<b>15.374.800</b>	<b>12.475.500</b>
711 10	Sicherung von Regierungsgebäuden	6.200.000	2.700.000
<b>08 012</b>	<b>Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)</b>	<b>270.800</b>	<b>173.200</b>
<b>08 013</b>	<b>Grundstücksfonds, Flächenpool, Liegenschaftsmanagement; darunter</b>	<b>17.690.000</b>	<b>14.900.000</b>
547 10	Sächl. Verwaltungsausgaben Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung	750.000	0
547 11	Sächliche Verwaltungsausgaben BauLandBahn	1.000.000	0
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben Grundstücksfonds Ewigkeitslasten	600.000	0
547 42	Sächliche Verwaltungsausgaben Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	1.440.000	1.000.000
<b>08 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>	<b>-17.269.000</b>	<b>-7.508.000</b>
Hgr. 9	Globale Minderausgaben	-17.269.000	-7.508.000
<b>08 025</b>	<b>EU-Strukturfonds / Kofinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>08 100</b>	<b>Heimat</b>	<b>32.700.000</b>	<b>30.161.000</b>
TG 60	Heimat	32.700.000	28.760.000
TG 80	Quartiersentwicklung	0	1.401.000
<b>08 200</b>	<b>Kommunales (nur Epl. 08, ohne GFG); darunter</b>	<b>72.950.000</b>	<b>6.700.000</b>
633 20	Interkommunale Zusammenarbeit	3.300.000	2.600.000
685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt	4.500.000	3.950.000
883 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	65.000.000	0
<b>08 300</b>	<b>Gleichstellung von Frauen und Männern; darunter</b>	<b>29.684.300</b>	<b>29.504.300</b>
TG 61	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	24.481.200	24.081.200
TG 62	Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft	4.953.000	5.273.000
TG 63	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer	200.000	100.000
<b>08 400</b>	<b>Wohnen; darunter</b>	<b>765.472.000</b>	<b>731.456.700</b>
681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	318.000.000	290.000.000
891 10	Zuschüsse für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK	97.072.000	0
TG 60	Zuschüsse besondere investive Maßnahmen Wohnraumförderung an die NRW.BANK	210.000.000	0
TG 70	Wohnungsbau	0	296.456.700
TG 71	Schuldendienst (Zahlungen an den Bund)	140.000.000	145.000.000
<b>08 500</b>	<b>Stadtentwicklung; darunter</b>	<b>387.781.000</b>	<b>355.083.000</b>
685 00	Zuschuss an die Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH	4.000.000	4.000.000
883 11	Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)	194.831.000	183.844.000
883 18	Förderung Maßnahmen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Landesanteil -	7.848.000	5.512.000
883 21	Förderung Maßnahmen Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil	39.338.000	27.561.000
883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	139.165.000	131.317.000
<b>08 510</b>	<b>Denkmalpflege; darunter</b>	<b>32.507.500</b>	<b>30.307.500</b>
637 00	Zuweisungen RVR Pflege/Unterhaltung bedeutender Standorte Route der Industriekultur	5.600.000	5.600.000
893 10	Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung	1.800.000	1.500.000
TG 60	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)	13.000.000	13.000.000
<b>08 600</b>	<b>Bauen; darunter</b>	<b>10.100.000</b>	<b>8.500.000</b>
893 50	Neubaumaßnahmen, Umbau-/Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen	3.400.000	3.200.000
893 51	Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	5.000.000	3.500.000
<b>08 700</b>	<b>Dorferneuerung und ländliche Siedlung</b>	<b>18.333.400</b>	<b>9.166.700</b>
TG 63	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)	5.000.000	2.500.000
TG 73	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Landesanteil)	3.333.400	1.666.700
TG 75	Landesprogramm Dorferneuerung	10.000.000	5.000.000
<b>08 800</b>	<b>Welterbestätte Schlösser Brühl</b>	<b>8.145.500</b>	<b>8.267.700</b>
<b>08 900</b>	<b>Versorgung der Beamten</b>	<b>2.776.700</b>	<b>2.800.000</b>
	<b>Einzelplansumme</b>	<b>1.424.715.200</b>	<b>1.276.826.900</b>

## Struktur MHKBG – Haushaltsentwurf 2020

Zweck	Entwurf 2020 in Mio. € gerundet	in v.H.	Ansatz 2019 in Mio. € gerundet	in v.H.
<b>Durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (Betragsidentität)</b>	<b>403,9</b>	<b>28,3</b>	<b>470,7</b>	<b>36,9</b>
<b>Bundes- / Landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen Bund / Bundesländer</b>	<b>681,7</b>	<b>47,9</b>	<b>642,8</b>	<b>50,3</b>
<b>Gemeinschaftsaufgaben Bund / Länder</b>	<b>8,3</b>	<b>0,6</b>	<b>4,2</b>	<b>0,3</b>
<b>Freiwillige Förderungen</b>	<b>269,4</b>	<b>18,9</b>	<b>97,9</b>	<b>7,7</b>
<b>Personal-/Versorgungsausgaben</b>	<b>32,2</b>	<b>2,3</b>	<b>30,2</b>	<b>2,4</b>
<b>Verwaltungsausgaben</b>	<b>46,5</b>	<b>3,3</b>	<b>38,6</b>	<b>3,0</b>
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hgr. 5)	34,11		28,76	
Eigene Bauausgaben (Hgr. 7)	11,60		9,18	
Investitionen (Hgr. 8)	0,77		0,67	
<b>Globale Minderausgaben</b>	<b>-17,3</b>	<b>-1,2</b>	<b>-7,5</b>	<b>-0,6</b>
<b>Einzelplansumme</b>	<b>1.424,7</b>	<b>100,0</b>	<b>1.276,8</b>	<b>100,0</b>

## Ergebnis-/Transferbudget MHKBG – Haushaltsentwurf 2020



**Erläuterungen  
zum  
Ergebnisbudget**

# **Kapitel 08 010**

## **Ministerium**

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, das Fördercontrolling, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Fachaufgaben und der Förderkapitel des Einzelplans veranschlagt.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 13</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Gleichstellung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.000,0</b>	<b>Ansatz: 1.844,1</b> <b>VE: 3.200,0</b>	<b>Ansatz: 1.374,1</b> <b>VE: 2.600,0</b>

Die Mittel sind insbesondere für folgende Zwecke vorgesehen:

### **Bedarfsanalyse Nordrhein-Westfalen**

Die veranschlagten Mittel dienen der Durchführung einer Analyse der Bedarfslage bezüglich ambulanten und stationärer Hilfe für gewaltbetroffene Frauen. Die Untersuchung soll sowohl ländliche als auch städtische Regionen in den Blick nehmen und damit die Basis für eine bedarfsdeckende und zielgruppengerechte Versorgung schaffen. Das Vorhaben ist Teil des Koalitionsvertrags 2017-2022 für Nordrhein-Westfalen und orientiert sich an den Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“).

### **Viktimisierungssurvey zum Thema Gewalt in Nordrhein-Westfalen (Dunkelfeldstudie)**

Grundlage für die Bewertung der Kriminalitätsslage in Nordrhein-Westfalen ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der Versuche sowie der ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet damit das sogenannte Hellfeld an Straftaten, wie zum Beispiel zu Gewaltkriminalität, ab. Es ist jedoch anzunehmen, dass es Fälle von Gewalt gibt, die nicht zur Anzeige gebracht werden (sogenanntes Dunkelfeld).

Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium des Innern und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen beauftragt, eine Befragung zu „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durchzuführen. Im Rahmen dieser Befragung sollen auch diejenigen erreicht werden, die Opfer von Gewalt geworden sind, diese Straftat aber nicht angezeigt haben. Ziel ist es, mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse präventive Maßnahmen und psychosoziale Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer gezielt weiterzuentwickeln. Die landesweite Befragung wurde 2019 schriftlich-postalisch mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt. Mit den Ergebnissen der Studie ist 2020 zu rechnen.

### **Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte**

Weitere Mittel dienen unter anderem zur Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Kompetenzzentren Frau und Beruf, von verschiedenen Maßnahmen zu den Themen „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“ und „Prostitution“, von Veranstaltungen, u.a. zum Internationalen Frauentag, von Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention mit der Zielgruppe Mädchen und junge Frauen und von Vorhaben der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer.

**Kapitel 08 010****Titel 547 14**

Zweckbestimmung:

Sächliche Verwaltungsausgaben Heimat

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>923</b>	<b>Ansatz: 350,0  VE: 800,0</b>	<b>Ansatz: 1.290,0  VE: 800,0</b>

Die Mittel sind u.a. für die im Rahmen der Verleihung der Landespreise des Förderprogramms „Heimat-Preis“ entstehenden Ausgaben vorgesehen (Beiräte, Jury sowie Preisgelder).

Darüber hinaus sollen die Mittel auch für im Jahr 2020 geplante Heimat-Touren, für geeignete Formate zur Vernetzung von Heimatstifterinnen und Heimatstiftern sowie zur Motivation von Kindern und Jugendlichen, sich mit der Heimat auseinanderzusetzen und sich gegebenenfalls selbst aktiv in die Gestaltung einzubringen, verwendet werden.

Aus dem Titel wird auch der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Antrags- und Bewilligungsportals „Heimat.WEB“ sowie die damit verbundene Übernahme von Personalausgaben bei den Bezirksregierungen finanziert.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 22</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>418,6</b>	<b>Ansatz: 1.353,1</b> <b>VE: 350,0</b>	<b>Ansatz: 1.183,1</b> <b>VE: 50,0</b>

Veranschlagt sind Ausgaben der Kommunalabteilung u. a. für Softwareunterstützung durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, für Gutachten und Rechtberatung, für die Errichtung und Unterhaltung einer Transparenzkommission (s. u.) sowie für Veranstaltungen und Initiativen. Weniger gegenüber dem Vorjahr da Mittel teilweise nach Kapitel 08 010 Titelgruppe 70 verlagert wurden und durch Anpassung an den Bedarf.

#### Errichtung und Unterhaltung einer Transparenzkommission

Im Dialog mit den Kommunen wurde eine Transparenzkommission zur Aufgabenkritik, zum Bürokratieabbau und zur Standard-Überprüfung eingerichtet. Gemeinsam mit den Kommunen wird dabei der Abbau belastender bürokratischer Hürden angestrebt. In einer Arbeitsgruppe „Standards“ ist u. a. ein Ländervergleich zu den Ursachen unterschiedlich hoher, gesetzlich veranlasseter Sozialausgaben anzustellen, die insbesondere die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen belasten. Die Kommission hat dabei u. a. den Auftrag erhalten, diejenigen landesrechtlichen Standards zu identifizieren, die für die besondere Belastung der nordrhein-westfälischen Kommunen verantwortlich sind, und Lösungsvorschläge zu machen.



<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 23</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –</b>  <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 1.250,0</b>  <b>VE: 3.000,0</b>

Veranschlagt sind Ausgaben für die Umsetzung und Steuerung des neuen Förderprogramms (Kapitel 08 200 Titelgruppe 60). Hierzu gehören:

- die IT-Unterstützung,
- die Einrichtung eines Steuerungs- und Berichtswesen sowie
- die administrative Umsetzung des Förderprogramms.

Den Kommunen können abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach den Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 24</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Wohnen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.552,0</b>	<b>Ansatz: 436,0</b> <b>VE: 400,0</b>	<b>Ansatz: 436,0</b> <b>VE: 150,0</b>

Von den veranschlagten Mitteln sind 100.000 Euro vorgesehen für die Förderung innovativer Wohnprojekte und besonderer Bedarfsgruppen im Wohnungsbau (siehe auch Kap. 08 400 Titelgruppe 80).

Für die Fertigstellung des Gutachtens „Leitfaden Problemimmobilien NRW“ sind weitere 50.000 Euro veranschlagt.

Des Weiteren steht die Aktualisierung des „Gutachtens zur Evaluation und Fortschreibung der Gebietskulissen für die regionale Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ an.

Die Dokumentation des Landeswettbewerbs 2019 wird in 2020 erfolgen, ebenso die Erstellung der Broschüre „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen“.

Ferner ist die Ausrichtung weiterer Regionalgespräche im Rahmen der „Allianz für mehr Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen“ geplant.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 25</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Stadtentwicklung und Denkmalpflege

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.038,0</b>	<b>Ansatz: 1.861,3</b> <b>VE: 600,0</b>	<b>Ansatz: 2.011,3</b> <b>VE: 1.000,0</b>

Die Mittel sind u.a. für die im Rahmen des Forschungsprogramms und der Denkmalpflege entstehenden Ausgaben vorgesehen. Im Rahmen des Forschungsprogramms werden Workshops wie beispielsweise „Initiative ergreifen“, Arbeitsgemeinschaften für Historische Stadt- und Ortskerne und die Landesinitiative „Zukunft-Innenstadt“ sowie Broschüren finanziert. Im Bereich der Denkmalpflege werden Belohnungen u. a. für Scheibenfibeln, Stuhlsperne, Bronzefragmente und Armringe entrichtet.

Die Finanzierung des Werkzeugs „Bau.Land.Check“ aus dem Instrumentenkoffer der neuen [Landesinitiative Bau.Land.Leben](#) erfolgt aus diesem Titel.

Aus diesem Titel werden auch der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Datenportals in Zusammenarbeit mit IT.NRW und die NRW.BANK für die Abrechnung der Städtebauförderung finanziert.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Erstellung und das Hosting einer neuen Internetseite „Römer in NRW“ veranschlagt.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 26</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Bauen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>266,0</b>	<b>Ansatz: 478,3</b> <b>VE: 700,0</b>	<b>Ansatz: 778,3</b> <b>VE: 1.300,0</b>

Die Mittel sind u. a. für folgende Schwerpunkte eingeplant:

Zu Nr. 3 der Erläuterungen „Bautechnische Seminare“:

Die „Bautechnischen Seminare NRW“ werden jährlich von der Abteilung „Bauen“ des MHKBG gemeinsam mit der Landesvereinigung der Prüfungingenieure für Baustatik durchgeführt. Zielgruppe dieser Seminare sind die MitarbeiterInnen im technisch-konstruktiven Bereich der Bauaufsichtsbehörden, der Niederlassungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sowie die Prüfungingenieure für Baustatik und die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.

In den Seminaren werden einerseits die Entwicklungen in der Bautechnik, aktuelle Fragestellungen aus der Normung, des europäischen Baemarktes und der damit zusammenhängenden Neugestaltung des Baurechts behandelt. Andererseits wird zum wechselseitigen Verständnis des Aufgabenbereichs der fachliche Dialog zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Prüfungingenieuren sowie den staatlich anerkannten Sachverständigen geführt.

Zu Nr. 4 der Erläuterungen „Baupolitische Ziele, nachhaltiges Bauen öffentlich geförderter Gebäude“:

Der Staat als Bauherr berücksichtigt bei seinen Baumaßnahmen die Interessen des Gemeinwohls und zugleich die Qualität und die baukulturelle Identität des Landes. Öffentliche Gebäude tragen eine besondere Verantwortung für die gebaute Umwelt, sind wichtige Fixpunkte im Bild unserer Kommunen, sind üblicherweise allgemein zugänglich und werden daher umso aufmerksamer und bewusster von den Bürgerinnen und Bürger unseres Landes wahrgenommen.

Auch das öffentliche Planen und Bauen unterliegt sich ständig verändernden Einflüssen und Vorgaben, die auf den ersten Blick keinen unmittelbaren Einfluss auf Architektur und Gestaltungswillen. Es muss sich den Notwendigkeiten der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes, der Digitalisierung und des Demographischen Wandels konstruktiv anpassen.

Vor diesem Hintergrund sollen die bisherigen baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen den aktuellen Herausforderungen angepasst, weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Sie sind eine für sämtliche Ressorts verbindliche Handlungsanweisung und gelten für alle Dienststellen des Landes einschließlich Hochschulen, Landesbetriebe, Sondervermögen sowie Universitätsklinika als Mieter, Nutzer und Betreiber. Zudem betreffen sie das Land bei seinen Sonderliegenschaften auch unmittelbar als Eigentümer.

Die baupolitischen Ziele gelten für alle Formen des staatlichen Bauens: für Neubauvorhaben, für Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen.

Insgesamt vermitteln sie das baupolitisch und baukulturell einheitliche Leitbild des Landes Nordrhein-Westfalen bei der großen Vielfalt staatlichen Bauens in unserem Land.

Nachhaltiges Bauen ist für die Landesregierung ein grundlegendes Anliegen. Es fördert das individuelle Wohlbefinden in den Gebäuden - öffentlich und privat - sowie das Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Es ist ein wirtschaftlich zentrales Handlungsfeld mit zahlreichen Innovationspotenzialen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Ressourcen und hilft, die vereinbarten Klimaziele zu erreichen.

Nahezu alle Handlungsfelder des Landes sind vom nachhaltigen Bauen berührt und immer dort, wo das Land selber baut, sollte es seiner Vorbildfunktion insbesondere auch bezüglich der Nachhaltigkeit des Bauens gerecht zu werden.

Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), das der Bund seit 2011 für seine Bauten verwendet, und auch das System der Deutschen Gesellschaft Nachhaltiges Bauen (DGNB) sind Instrumente, die das Verständnis für das nachhaltige Bauen stärken. Auf der Hand liegen die ökonomischen Vorteile im Gebäudelebenszyklus, steigender Komfort und Immobilienwert bei Vermietung und Verkauf, Ressourcenschonung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Vorteile von Monitoring und Qualitätssicherung während der Bauphase. Zertifizierungen und nachhaltiges Bauen im Gebäudebereich leisten einen effektiven Beitrag zu den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit, des Flächenverbrauchs, des Artenschwunds sowie der Schadstoffbelastung.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 27</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Dorferneuerung und ländliche Siedlung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 600,0</b> <b>VE: 500,0</b>	<b>Ansatz: 400,0</b> <b>VE: 300,0</b>

Die Mittel werden zur Umsetzung des jährlichen Dorferneuerungsprogramms verwendet, zu denen z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, Vernetzungsangeboten oder die Aufstellung und Begleitung von Förderangeboten zählen.

**Kapitel 08 010****Titel 547 28**

Zweckbestimmung:

Landesanteil an der Finanzierung der Leitstelle XBau, XPlanung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –</b> <b>VE: 400,0</b>	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: 400,0</b>

Der Informations- und Datenaustausch im Bereich Planen und Bauen soll transparenter und zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Durch die Verwendung normierter Datenformate und Prozesse soll eine Homogenisierung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe sowie eine konsequent digitale Datenbereitstellung erreicht werden.

Zu diesem Zweck hat der IT-Planungsrat die Standards XPlanung / XBau verbindlich beschlossen. Eine kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung der Standards ist eine Grundvoraussetzung und wichtiger Erfolgsfaktor für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der Standards XPlanung / XBau. Diese Aufgaben übernimmt eine bundesweit agierende Koordinierungs- und Pflegestelle (Leitstelle).

Die fortlaufenden Kosten der Leitstelle werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von allen Bundesländern, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, und dem Bund getragen. Mit den Mitteln in diesem Titel wird der gesamte Landesanteil Nordrhein-Westfalens zur Finanzierung der Leitstelle erbracht.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 29</b>
Zweckbestimmung:	Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –  VE: –</b>	<b>Ansatz: 500,0  VE: 1.300,0</b>

Die Landesregierung schafft die Voraussetzungen dafür, dass in Zukunft wieder mehr gebaut werden kann. Ein Baustein für das benötigte „Klima für Neubau“ ist das Beschleunigen von Baugenehmigungsverfahren. Hierfür setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter anderem auf eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens. Darüber hinaus verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OZG) das Land NRW und die NRW-Kommunen ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Aufgrund der Komplexität von Verwaltungsleistungen im Baubereich und der vielfältigen Grundstücks- bzw. Geoinformationen, die für die Bauvorhaben relevant sind, sind Informationsassistenten und weitere Serviceleistungen neben dem allgemeinen Serviceportal.NRW im Hinblick auf die Entwicklung einer nutzerfreundlichen Online-Abwicklung erforderlich.

- Das digitale Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen soll aus zwei wesentlichen Komponenten bestehen:
  - einem Bauportal, bestehend aus Antrags- und Dokumentenassistenten, die mit den kommunalen Bauaufsichtsbehörden interagieren sowie
- einer Kollaborationsplattform für eine effiziente Zusammenarbeit aller an den Baugenehmigungsprozessen beteiligter Akteure.

Die Kollaborationsplattform ist als vom Land entwickeltes Angebot für die Kommunen zu verstehen. Dieses Instrument soll den beteiligten Akteuren im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Möglichkeit bieten, rechts- und revisionssicher miteinander zu kommunizieren und so effizient Rückfragen klären und fehlende Dokumente nachfordern und einreichen zu können.



Folgende Realisierungsschritte bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens sind beabsichtigt:



<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titel 547 35</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben für Informations- und Datenbanksysteme sowie das Förderprogrammcontrolling

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>206,0</b>	<b>Ansatz: 280,0 VE: 300,0</b>	<b>Ansatz: 280,0 VE: 200,0</b>

Das Fördercontrolling dient der Gewinnung von Daten zur Entscheidungsunterstützung bei den ziel- und strategiebildenden, planenden, steuernden und kontrollierenden Aufgaben des Ministeriums. Mit den veranschlagten Haushaltsmitteln werden

- laufende Controllingverfahren für Förderungen weitergeführt und weiterentwickelt,
- Controllinginstrumente für neu in das Fördercontrolling einzubindende Programme umgesetzt,
- einheitliche IT-gestützte Berichts- und Auswertungssysteme eingeführt und ausgebaut.

Derzeit werden folgende Förderungen begleitet:

- Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind,
- Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser),
- Kompetenzzentren "Frau und Beruf",
- Förderprogramme in den Bereichen Wohnen.

Daneben unterstützt die eingesetzte Anwendung von d-NRW das laufende Monitoring zur Budgetsteuerung und -überwachung im Bereich Wohnen durch die Erfassung aller Einzelmaßnahmen im Bereich der

- Mietwohnraumförderung,
- investiven Bestandsförderung,
- Quartiers- / Handlungskonzepte,
- Schaffung von Wohnraum für Studierende,
- Eigentumsförderung.

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
Zweckbestimmung:	Building Information Modeling - BIM

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 300,0</b> <b>VE: 700,0-</b>	<b>Ansatz: 220,0</b> <b>VE: 420,0</b>

BIM-Competence-Center (BIM CC) / Building Information Modeling (BIM)

Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden, also die Bau- und Immobilienbranche, bildet eine der größten Wirtschaftsbereiche in NRW. Vergleiche mit anderen Wirtschaftsbereichen zeigen auf, welche enormen Potentiale zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung, zur Kostenreduzierung und Produktionszeitoptimierung im Wege der Digitalisierung erreicht werden können.

Digitalisierung korrespondiert mit Vernetzung und Kommunikation. Sie entfaltet ihren Mehrwert, wenn alle Prozesse umfangreich disziplinübergreifend und medienbruchfrei digital bearbeitet und zugänglich gemacht werden können.

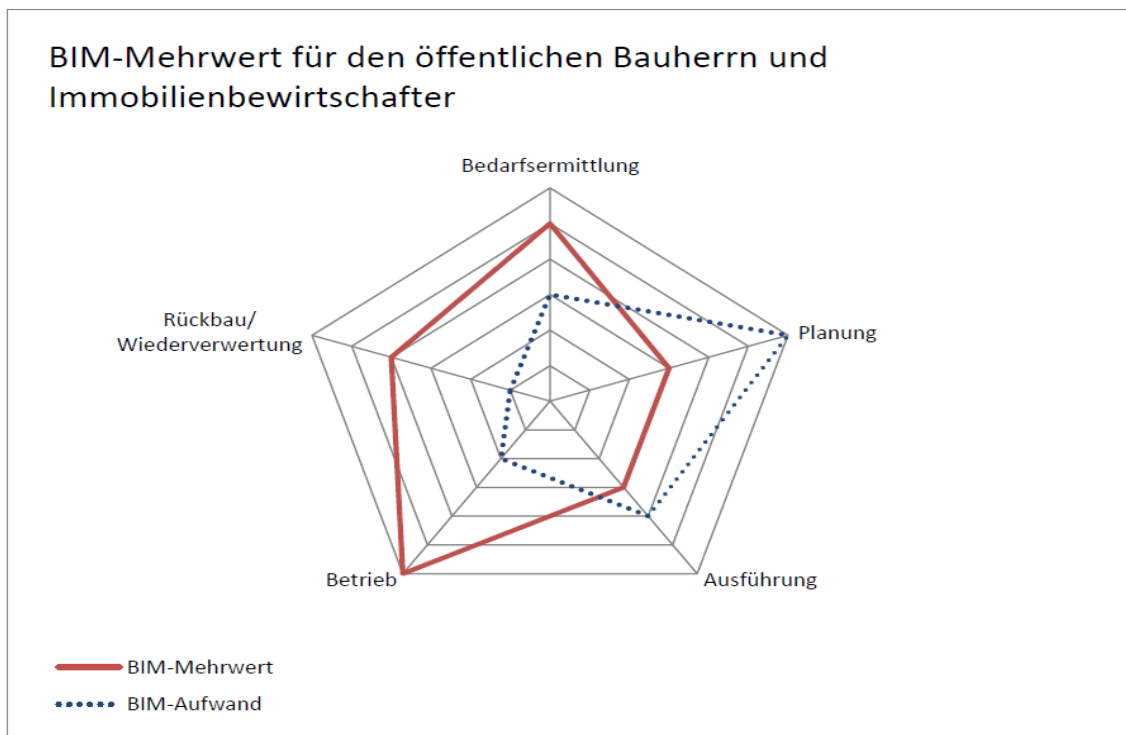
**Building Information Modeling (BIM)** ist dabei das zentrale Element der ersten Stufe der Digitalisierung der Planungs- und Baubranche. BIM ist eine ganzheitliche Methode des Planens, Bauens und Betriebens u.a. von Bauwerken. Sie zeichnet sich durch umfassende digitale Vernetzung aller für Planung, Realisierung und Betrieb relevanter Bauwerksdaten und deren Zusammenführung in einem virtuellen Bauwerksdatenmodell aus. Daneben werden auch alle am Bau Beteiligten über BIM digital vernetzt. So wird eine umfassende, weitsichtige und integrierte Arbeitsweise ermöglicht. BIM ermöglicht es, Bau- und Betriebsprozesse digital zu optimieren und so der zunehmenden Komplexität des Bauens und Betriebens gerecht zu werden. Somit ist zudem eine ganzheitliche Lebenszyklusbetrachtung möglich. Digitalisierung ist branchenübergreifend der Schlüssel für künftige Wettbewerbsfähigkeit.

Bei der Einführung des BIM soll Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle einnehmen. Dazu hat das Ministerium ein BIM-Competence-Center ins Leben gerufen mit dem Ziel, das Expertenwissen aller Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenzuführen und die Implementierung von BIM in Nordrhein-Westfalen federführend für alle beteiligten Akteure voranzutreiben. Dies erfolgt in einer engen Kooperation mit dem BIM Cluster NRW. Zusammen mit einer Expertengruppe aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung wird ein Diskurs über die Gestaltung der digitalen Transformation im Baubereich geführt. Entsprechende Empfehlungen der beteiligten Akteure werden zusammengeführt und für eine breitenwirksame Umsetzung aufbereitet.

Neben BIM-Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen bereitet das BIM-CC die Auslobung des „Innovationspreises - Bauen digital“ vor.



Digitalisierung im Bau (Quelle: vegefox.com – stock.adobe.com)



© M.Mlotzek

<b>Kapitel 08 010</b>	<b>Titelgruppe 70</b>
Zweckbestimmung:	Interkommunale Zusammenarbeit

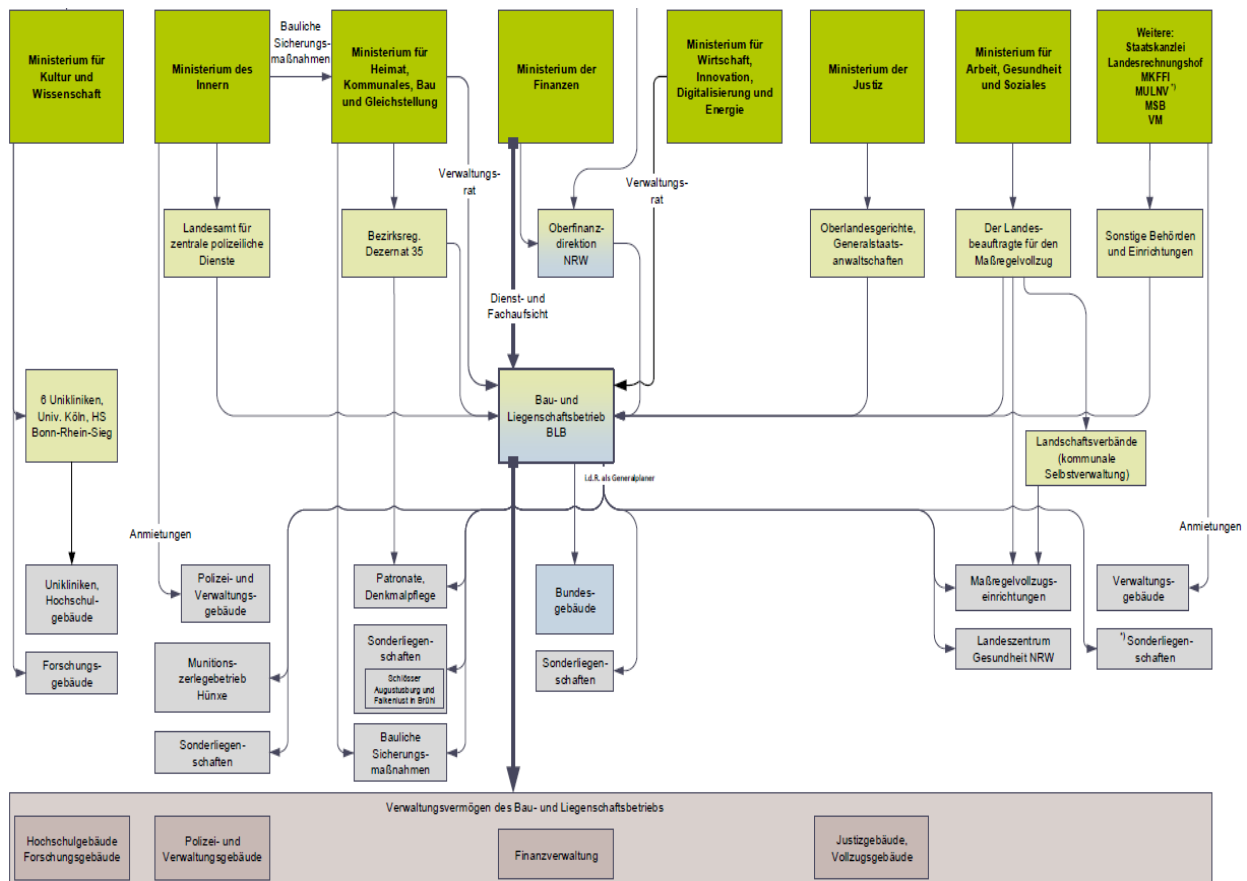
<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 400,0</b> <b>VE: 900,0</b>	<b>Ansatz: 450,0</b> <b>VE: 900,0</b>

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Abschluss von Verträgen und weitere Sachausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Unterhaltung eines Kompetenzzentrums für regionale und interkommunale Zusammenarbeit. Ferner sollen die Mittel zur Deckung von sonstigen Sachausgaben im Zusammenhang mit der Steuerung und Fortentwicklung der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden können. Insbesondere in Betracht kommen Ausgaben für die Digitalisierung des Antragsverfahrens für das neu aufgelegte Förderprogramm Interkommunale Zusammenarbeit (Kapitel 08 200 Titel 633 20).

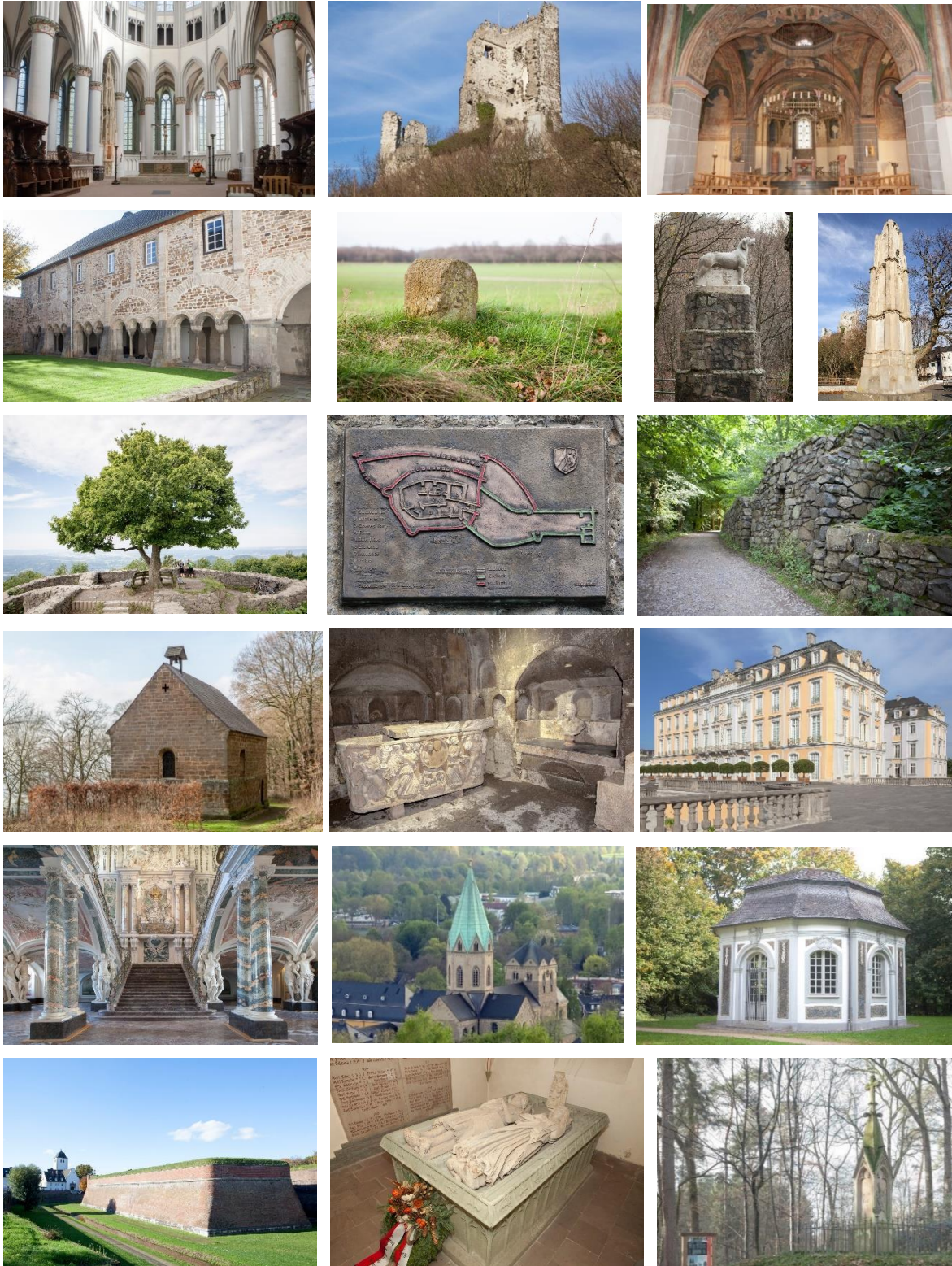
# Kapitel 08 011

## Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans

Das staatliche Bauen in Nordrhein-Westfalen ist dezentral organisiert.



Das originäre Bauen im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) bezieht sich auf die hier zu betreuenden Sonderliegenschaften. Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind solche historischen Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen, nicht betriebswirtschaftlich zu nutzen sind und heimatprägend wirken. Diese Liegenschaften werden im Regelfall nicht zur Erbringung von Verwaltungsleistungen eingesetzt, stehen somit auch nicht auf Basis wirtschaftlicher Abwägung zur Disposition, sondern werden aufgrund politischer oder rechtlicher Verpflichtung vom Land unterhalten und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



(Fotos: Beispiele von Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen)

Das MHKBG ist das baufachliche Kompetenzzentrum innerhalb der Landesregierung und für alle Grundsatzangelegenheiten des nachhaltigen Planens, Bauens und Bewirtschaftens von Grundstücken und Gebäuden zuständig.

Fachlich beschäftigt es sich unter anderem mit baufachlichen Stellungnahmen, Kostenplanung, Digitalisierung im Baubereich, Architekturwettbewerben, dem städtebaulichen Dialog mit dem BLB, Substanzerhalt, Verkehrssicherung bei den Sonderliegenschaften des MHKBG, Bauwirtschaft sowie der Marktüberwachung von Bauprodukten.

Ebenfalls zählt die Mitwirkung in den Fachgremien der Bauministerkonferenz zur Erfüllung der Aufgaben des MHKBG.

Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten sowie - im Kap. 08 600 veranschlagte - Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischer Einrichtungen ergänzen das Arbeitsspektrum. Darüber hinaus ist im Kap. 08 600 auch das Bauprogramm „Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen“ veranschlagt.



<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 519 01</b>
Zweckbestimmung:	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>355,0</b>	<b>Ansatz: 403,5 VE: 50,0</b>	<b>Ansatz: 403,5 VE: 50,0</b>

Die **Sonderliegenschaften** des Landes NRW im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen (siehe Ausführungen in Kapitel 08 011 Titel 519 02).

In dem Titel werden kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen für das Römergrab Köln-Weiden und die Zitadelle Jülich zusammengefasst.

Zur Unterhaltung der Sonderliegenschaften des MHKBG zählt auch die Wahrnehmung der mit dem Eigentum einhergehenden Verkehrssicherungspflichten. Hierdurch sollen potentielle Gefahren, die von diesen historischen Bauwerken sowie von deren Außenanlagen ausgehen können, abgewendet werden. Aufgrund der zunehmenden Schwerwetterereignisse und verstärkter Schlechtwettereinwirkungen ist die historische Bausubstanz, die sich häufig in exponierten Lagen befindet, besonders gefährdet.

<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 519 02</b>
Zweckbestimmung:	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>5.197,0</b>	<b>Ansatz: 6.500,0</b> <b>VE: 3.000,0</b>	<b>Ansatz: 5.000,0</b> <b>VE: 6.000,0</b>

Mit diesem Titel werden die Zahlungsverpflichtungen für die Unterhaltung der landeseigenen Sonderliegenschaften des Landes erfüllt (siehe auch Titel 519 12).

Die **Sonderliegenschaften** des Landes NRW im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen. Im Zuständigkeitsbereich des MHKBG befinden sich z. Zt. 48 Sonderliegenschaften.

Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen, nicht betriebswirtschaftlich zu nutzen sind und heimatprägend wirken. Diese Liegenschaften werden nicht zur Erbringung von Verwaltungsleistungen eingesetzt, stehen somit auch nicht auf Basis wirtschaftlicher Abwägung zur Disposition, sondern werden aufgrund politischer oder rechtlicher Verpflichtung vom Land unterhalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Gebäude der Sonderliegenschaften des MHKBG sind vor und über Jahrhunderte erbaut, ausgebaut und erhalten worden. Diese Bauwerke sind identitätsstiftend und prägend für die jeweiligen Regionen wie z. B. die UNESCO Welterbestätte Schlösser Brühl mit ihren Parkanlagen eine herausragende baukulturelle Bedeutung für die Stadt Brühl und das Rheinland und der Altenerberger Dom eine herausragende baukulturelle Bedeutung für das Bergische Land zukommt.

#### **Auflistung der Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich des MHKBG:**

- „St. Mauritius“ - ehemalige Stiftskirche (Simultankirche) Fröndenberg/Ruhr
- Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche „St. Fabian u. Sebastian“ Marsberg
  - dazu gehörige Zehntscheune Marsberg
- „St. Johann Evangelist“ - ehemalige Stiftskirche Selm-Bork / Cappenberg
- „Unbefleckte Empfängnis“- kath. Pfarrkirche Harsewinkel
  - dazu gehöriges Pfarrhaus Harsewinkel
  - dazu gehöriges Küsterhaus (einschl. "Dienstland") Harsewinkel
- „Margarethen-Klus“-Kapelle Porta Westfalica

• „St. Andreas“ - kath. Pfarrkirche	Düsseldorf
• „St. Ludgerus“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Abteikirche)	Essen-Werden
• dazu gehöriges Pfarrhaus	Essen-Werden
• dazu gehörige Kaplanei	Essen-Werden
• „St. Maria Himmelfahrt“ – kath. Pfarrkirche	Hamminkeln
• dazu gehöriges Pfarrhaus	Hamminkeln
• dazu gehöriges Küsterhaus	Hamminkeln
• dazu gehöriges Noviziat	Hamminkeln
• dazu gehöriges Wirtschaftsgebäude	Hamminkeln
• dazu gehöriger Klostergarten mit Hof / Umwehrungsmauer	Hamminkeln
• dazu gehöriges Heizungsgebäude	Hamminkeln
• „Johanna-Sebus“- Denkmal	Kleve
• „St. Martin“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Johanniter Kirche)	Solingen
• dazu gehöriges Pfarrhaus	Solingen
• dazu gehörige Friedhofsmauer	Solingen
• dazu gehöriges Küsterhaus	Solingen
• dazu gehörige Sakristei	Solingen
• „St Theresia“ (Kirche der kath. Studentengemeinde)	Aachen
• „Namen-Jesu“ - Kirche (ehem. kath. Gymnasialkirche)	Bonn
• Wallfahrtskirche Kreuzberg	Bonn-Endenich
• „St. Adelheidis“ – kath. Kapelle	Bonn Pützchen
• „St. Adelheidis“ – kath. Pfarrkirche	Bonn Pützchen
• „St. Clemens / St. Maria“ - Doppelkirche	Bonn-Schwarzrheindorf
• ehemaliges Probsteigebäude und Kreuzganggebäude	Königswinter-Oberpleis
• Kreuzganggebäude Klosterkirche	Königswinter-Oberpleis
• Altenberger Dom	Odenthal-Altenberg
• Schloss Augustusburg mit Außenanlagen	Brühl
• Schloss Falkenlust mit Außenanlagen	Brühl
• Römergrab	Köln-Weiden
• Hexenturm	Bornheim
• Österreichischer Friedhof und Ehrenmal	Bensberg
• Kriegerdenkmal / Burgruine Drachenfels	Königswinter
• Zitadelle Jülich mit Befestigungs- und Außenanlagen	Jülich
• Burgruine Löwenburg	Bad Honnef
• Hundedenkmal	Rüdenstein /Solingerforst
• „St. Bernhard“ – kath. Pfarrkirche	Hörstel-Gravenhorst
• Observantenkirche	Münster
• Burgruine mit Teilen der Wehrmauer	Tecklenburg

- Historische Grenzsteine der ehem. Grafschaft Stein  
Steinfurt und des Fürstbistums Münster 1788
- Paulusturm

diverse Lagen

Oelde-Stromberg

<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 519 10</b>
Zweckbestimmung:	Schlösserstrategie für die UNESCO Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit den Parkanlagen in Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: -  VE: -</b>	<b>Ansatz: 300,0  VE: 250,0</b>

Die UNESCO Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ ist eine Sonderliegenschaft im Eigentum des Landes. Die Geschichte des Rheinlandes aber auch die der Bundesrepublik Deutschland ist eng mit der Geschichte der Schlösser verbunden. Sie sind heimatprägend für das Land. Sie sind Identifikationsorte der Bevölkerung und einer Vielzahl von Besuchern präsentiert sich hier das Land in besonderer Weise.

Die Mittel dienen der Erarbeitung und Umsetzung einer Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der künftigen Nutzung der UNESCO Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“, die sich u.a. den Fragen einer modernen Ausstellungskonzeption, eines aktuellen, digitalen Auftritts sowie der Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich neu gestalteter Publikationen widmet.

<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 519 12</b>
Zweckbestimmung:	Größere Unterhaltungsarbeiten an Baulastverpflichtungen

Ist 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR
-	Ansatz: -  VE: -	Ansatz: 1.500,0  VE: 3.000,0

Mit diesem Titel werden die Zahlungsverpflichtungen für die Unterhaltung und die Ablösung der Baulastenverpflichtungen des Landes erfüllt (Vorjahr mitveranschlagt bei Titel 519 02).

Die **Baulastverpflichtungen** sind für das Land eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet. Die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Pfarrhäuser, etc.) werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt - Bauherr ist die jeweilige Kirchengemeinde.

Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes zur Erhaltung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist.

Die den Baulastverpflichtungen zugrundeliegenden staatsrechtliche Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dies betrifft auch die Herstellung des Einvernehmens zur Ablösung von Baulastverpflichtungen durch Zahlung von Abstandsbeiträgen.

#### **Auflistung der Baulastenverpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des MHKBG:**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - ev. Auferstehungskirche   | Arnsberg                |
| - kath. Pfarrkirche „St. Nikolaus“  | Arnsberg-Rumbeck        |
| - dazu gehöriges Pfarrhaus  | Arnsberg-Rumbeck        |
| - dazu gehöriges ehem. Stallgebäude   | Arnsberg-Rumbeck        |
| - kath. Pfarrkirche „St. Joseph“  | Dortmund-Huckarde       |
| - kath. Pfarrhaus zu „St. Urbanus“  | Dortmund-Huckarde       |
| - kath. Pfarrkirche „St. Joseph“  | Dortmund-Kirchlinde     |
| - kath. Pfarrkirche „St. Maria Magdalena“   | Dortmund-Lütgendortmund |
| - dazu gehöriges Pfarrhaus  | Dortmund-Lütgendortmund |
| - ev. Kirche  | Fröndenberg-Bausenhagen |
| - dazu gehöriges Pfarrhaus, Wirtschaftsgebäude,<br>Brunnen, Einfriedung u. Pflaster | Fröndenberg-Bausenhagen |
| - kath. Pfarrkirche „St. Antonius“  | Hamm-Geith              |
| - dazu gehöriges Backhaus, Pfarrhaus, Küsterschulhaus                               | Hamm-Geith              |
| - Pfarrkirche „Heilig Kreuz“  | Hamm-Heringen           |
| - dazu gehöriges Pfarrhaus  | Hamm-Heringen           |

- Pfarrhaus Rhynern-Drechen
  - kath. Pfarrkirche „Heilige Familie“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus ohne Umwehrung
  - Klaus-Kapelle der kath. Pfarrkirche „St. Fabian und St. Sebastian“
  - kath. Pfarrkirche „St. Peter und Paul“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - Pfarrhaus St. Johann Baptist
    - dazu gehöriges Wirtschaftsgebäude
  - Kapelle der kath. Pfarrvikariat „St. Laurentius“
  - Probsteigebäude der kath. Pfarrkirche „St. Pankratius“
    - dazu gehörige Scheune und Außenanlage
  - kath. Pfarrkirche „St. Margaretha“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus, Wirtschaftsgebäude und Küsterhaus
  - kath. Pfarrkirche „St. Bernhard“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus einschl. der Nebenanlagen (Wohnhaus, Scheune, Brunnen und Pumpe, Pflasterungen und Entwässerungen, Einfriedungen), Schulgebäude
  - Kapelle (Drüggelte) der Vikarie der kath. Kirche „St. Pankratius“
  - Glockenturm u. Pfarrhaus von „St. Johann Evangelist“
  - kath. Pfarrkirche „St. Saturnina“
  - Pfarrhaus „Maria Himmelfahrt“
  - kath. Pfarrkirche St. Marien
  - ev. Neustädter Marienkirche
    - dazu gehöriges Doppel-Pfarrhaus (1. u. 2. Wohnung) und Küsterwohnung im Gemeindehaus
  - ev. Kirche und Pfarrhaus
  - ev. Stiftkirche Schildesche
  - kath. Pfarrkirche „St. Peter und Paul“
  - kath. Pfarrkirche „St. Friedrich“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - ev. Münsterkirche
    - dazu gehöriges Pfarrhaus, Küsterhaus, Kantorhaus
  - ev. Stiftberg-Kirche
    - dazu gehöriges Pfarrhaus und Stallgebäude
  - kath. Pfarrkirche „St. Johannes Baptist“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - kath. Pfarrkirche „St. Johann-Baptist“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - kath. Pfarrkirche „Heilig Kreuz“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - ev. Kirche „Stift Quernheim“
  - Chor (Andreaskapitel) der ev. Andreaskirche
  - kath. Pfarrkirche „St. Jakobus des Älteren und Christopherus“
    - dazu gehöriges Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude
  - kath. Pfarrkirche „St. Martin“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
  - kath. Pfarrkirche „St. Kilian“
  - kath. Dompfarrkirche „St. Petrus und St. Gorgonius“
  - kath. Busdorfpfarrkirche „St. Petrus und Andreas“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus, Küsterhaus (jetzt kath. Kirchengemeinde St. Liborius)
  - kath. Gaukirchpfarrei „St. Ulrich“
    - dazu gehöriges Pfarrhaus
- 
- Hamm-Westtünnen
  - Kamen
  - Kamen
  - Marsberg-Giershagen
  
  - Medebach
  - Medebach
  - Medebach-Düdinghausen
  - Medebach- Giershagen
  - Medebach-Küstelberg
  - Warstein-Belecke
  - Warstein-Belecke
  - Warstein-Mülheim
  - Warstein-Mülheim
  
  - Welver
  - Welver
  
  - Möhnesee-Delecke
  
  - Selm-Brok / Cappenberg
  - Bad Driburg-Neuenheerse
  - Bad Driburg-Pömben
  - Beverungen-Dahlhausen
  - Bielefeld
  - Bielefeld
  
  - Bielefeld-Jöllenbeck
  - Bielefeld-Schildesche
  - Brakel-Gehrden
  - Gütersloh-Friedrichsdorf
  - Gütersloh-Friedrichsdorf
  - Herford
  - Herford
  - Herford
  - Herford
  - Herford
  - Herford
  - Höxter-Brenkhausen
  - Höxter-Brenkhausen
  - Höxter-Ottbergen
  - Höxter-Ottbergen
  - Kirchlengern
  - Lübbecke
  - Marienmünster
  
  - Marienmünster
  - Marienmünster-Altenbergen
  - Marienmünster-Altenbergen
  - Marienmünster-Vörden
  - Minden
  - Paderborn
  - Paderborn
  
  - Paderborn
  - Paderborn

- ev. Kirche	Warburg
- kath. Pfarrkirche „St. Vincentius“	Warburg-Scherfede
- dazu gehöriges Pfarrhaus	Warburg-Scherfede
- kath. Pfarrkirche „St. Simon und Juda“	Warburg-Wormeln
- Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche „St. Vincenius“	Dinslaken
- dazu gehörige Nebenanlage	Dinslaken
- kath. Pfarrkirche „St. Lambertus“ (ohne Turm und Portal)	Düsseldorf-Kalkum
- dazu gehörige Wohnung 1, Waschhaus, Scheune	Düsseldorf-Kalkum
- kath. Pfarrkirche „St. Maria unter dem Kreuz“ und Wohnung	Düsseldorf-Unterrath
- kath. Pfarrkirche „St. Johann“	Duisburg-Hamborn
- kath. Pfarrkirche „St. Dionysius“	Duisburg-Walsum
- kath. Pfarrkirche „St. Dionysius“	Essen-Borbeck
- kath. Pfarrkirche „St. Lambertus“	Essen-Rellinghausen
- dazu gehöriges Pfarrhaus, Küsterhaus, Vikarie 1 ohne Heizungsanlage, Vikarie 2	Essen-Rellinghausen
- Pfarrhaus „St. Lambertus“	Mettmann
- kath. Pfarrkirche „St. Clemens“	Oberhausen-Sterkrade
- kath. Pfarrkirche „St. Lambertus“	Rees-Haffen
- kath. Pfarrkirche „St. Johann Baptist“	Badhonnet
- kath. Pfarrkirche „St. Aegidius“ (Kirchenschiff)	Badhonnet-Aegidienberg
- kath. Pfarrkirche „St. Clemens“ (altes Mittelschiff mit Chor und Apsis – ohne Turm)	Bergisch Gladbach-Paffrath
- kath. Pfarrkirche „St. Gallus“ (Chor, Kirchenschiff und Sakristei)	Bonn-Küdinghoven
- kath. Pfarrkirche „St. Cäcilia“ - Langhaus und Chor (ohne Seitenschiff, Turm und Sakristei)	Bonn-Oberkassel
- kath. Pfarrkirche „St. Peter“ (Kirchenschiff und Chor ohne Turm und Sakristei)	Bonn-Vilich
- kath. Pfarrkirche „St. Katharina“ - Kirchenschiff, Chor, Dachreiter, Heizung (ohne Westerweiterung und Sakristei)	Hennef-Blankenberg
- kath. Pfarrkirche „St. Remigius“ (Kirchenschiff ohne Chor und Sakristei)	Hennef-Happerschoß
- kath. Pfarrkirche „St. Remigius“ - Kirchenschiff und Chor (ohne Turm und Sakristei)	Königswinter
- kath. Pfarrkirche „St. Margaretha“ - Kirchenschiff und Chor (ohne Seitenschiff, Sakristei und Turm)	Königswinter-Stildorf
- kath. Pfarrkirche „St. Johannes Enthauptung“ (Kirchenschiff und Chor)	Lohmar
- kath. Pfarrkirche „St. Jakobus“ - Kirchenschiff (ohne Sakristei, Chor und Turm)	Niederkasse-Lülsdorf
- kath. Pfarrkirche „St. Dionysius“ - Kirchenschiff mit Chor-anlage (ohne Seitenschiffe, Sakristei und Turm)	Niederkassel-Rheidt
- kath. Pfarrkirche „St. Walburga“ - altes Mittelschiff (ohne Chor, Turm und nördl. Seitenschiff mit Apsis)	Overath
- kath. Pfarrkirche „St. Servatius“ - Kirchenschiff und Chor (ohne Turm und Sakristei)	Ruppichterath-Winterscheid
- kath. Pfarrkirche „St. Servatius“ - Kirchenschiff und Chor (ohne Turm und Sakristei)	Siegburg
- kath. Pfarrkirche „St. Lampert“ - Kirchenschiff und Chor (ohne Turm und Sakristei)	Troisdorf-Bergheim
- ev. Apostel Kirche - Pfarrhaus	Münster
- kath. Pfarrkirche „St. Mauritiz“ - Pfarrhaus, Küsterhaus, Kaplaneigebäude	Münster
- kath. Pfarrkirche „St. Johannes Nepomuk“	Steinfurt



<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 711 10</b>
Zweckbestimmung:	Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen an Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>316,0</b>	<b>Ansatz: 2.700,0</b> <b>VE: 3.500,0</b>	<b>Ansatz: 6.200,0</b> <b>VE: 5.000,0</b>

Angriffe, die sich gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die Handlungsfreiheit und gegen das Eigentum gefährdeter Personen im Dienst des Landes richten, sollen durch baulich-technische Sicherungsmaßnahmen präventiv erschwert, verhindert bzw. abgewehrt werden.

Die Maßnahmen unterstützen den Staatsschutz und substituieren die Arbeit von Sicherheitskräften.

Der Finanzierungsbedarf und der Mittelabfluss unterliegen entsprechend der Gefährdungssituation und der Gefährdungseinschätzung der Polizei Schwankungen. Der Finanzierungsbedarf ist daher nur grob kalkulierbar. Verstärker Bedarf an baulich-technische Sicherungsmaßnahmen macht eine Anpassung des Haushaltsansatzes erforderlich. Dies gilt sowohl für Regierungsgebäude als auch für Wohnungen ehemaliger und aktueller Regierungsrepräsentanten.

<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 712 17</b>
Zweckbestimmung:	Sanierung der Kirche St. Margaretha

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>352,7</b>	<b>Ansatz: 1.300,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 579,3</b> <b>VE: –</b>

Die Kirche St. Margaretha in Warstein ist eine Baulastverpflichtung des Landes (s. Erläuterung zu Titel 519 12).

Die Kirche St. Margaretha ist in gotisierenden und barocken Formen als Saalkirche mit Satteldach gebaut und wurde zuletzt im Jahre 1987 allgemein restauriert.

Die Kirchengemeinde St. Margaretha plant umfassende Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten mit voraussichtlichen Gesamtkosten von rund 2,3 Mio. €. Aufgrund der Größe der Maßnahme erfolgt eine haushaltärische Darstellung in einem eigenen Titel.

<b>Kapitel 08 011</b>	<b>Titel 712 22</b>
Zweckbestimmung:	Sanierung der Stiftskirche Cappenberg

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: 3.600,0</b>	<b>Ansatz: 700,0</b> <b>VE: 2.900,0</b>

Die Katholische Pfarrkirche St. Johannes Evangelist (ehem. Stiftskirche Cappenberg) ist eine landeseigene Sonderliegenschaft im Zuständigkeitsbereich des MHKBG (s. Erläuterung zu Titel 519 02).

Die ehemalige Stiftskirche des Klosters Cappenberg ist ein in wesentlichen Teilen unverändert erhaltenes, romanisches Kirchengebäude aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Zum Erhalt dieses Eigentums sind in den kommenden Jahren Restaurierungen und Sanierungsarbeiten an der Kirche erforderlich. Zu den Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen gehören zum Beispiel die Sanierung der Fassaden, die Neueindeckung der Seitenschiffdächer, die Restaurierung der Fenster und der Deckenmalereien sowie des spätgotischen Chorgestühls.

**Kapitel 08 011****Titel 712 23**

Zweckbestimmung:

Sanierung des Innenraums St. Andreas Düsseldorf

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: -</b> <b>VE: 1.800,0</b>	<b>Ansatz: 500,0</b> <b>VE: 1.300,0</b>

Die Klosterkirche St. Andreas in Düsseldorf ist eine landeseigene Sonderliegenschaft im Zuständigkeitsbereich des MHKGB (s. Erläuterung zu Titel 519 02).

Die Kath. Pfarrkirche St. Andreas ist eine barocke Klosterkirche des 17. Jahrhunderts. Das Kirchengebäude wurde nach schweren Kriegszerstörungen 1942/43 wiederaufgebaut und restauriert.

Der aktuelle bauliche Zustand macht eine grundlegende Instandsetzung und Restaurierung zum Erhalt dieser Liegenschaft erforderlich. Zu den Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen gehören zum Beispiel die Instandsetzung der Dachhaut und des Dachstuhles sowie die Restaurierung des Deckengewölbes und der Portale / Türen.

## Kapitel 08 013

### Grundstücksfonds, Flächenpool NRW und Liegenschaftsmanagement

Im Rahmen des **Grundstücksfonds** Nordrhein-Westfalen wurden seit 1980 überwiegend montanindustrielle Brachflächen angekauft, entwickelt und für neue Nutzungen vermarktet. Mit der Neu- und Umnutzung ehemals industriell-gewerblich genutzter Standorte konnten weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert und der Anteil an Grün- und Freiflächen erhöht werden. Heute befindet sich der Grundstücksfonds in Abwicklung, d.h. Restflächen werden aufbereitet und vermarktet. Für dauerhaft nicht zu vermarktende Flächen und Ewigkeitslasten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke) soll im Rahmen des Liegenschaftsmanagements des Landes eine Abschlusslösung gefunden werden.

Der **Flächenpool NRW** unterstützt, indem er die Belange der Stadt oder Gemeinde sowie der beteiligten Grundstückseigentümer dialogorientiert zueinander bringt, Flächeneigenschaften prüft und Entwicklungsperspektiven konzeptionell, planerisch und wirtschaftlich erarbeitet.

Brachgefallene oder untergenutzte Flächen im Innenbereich von Städten und Gemeinden stellen wichtige Entwicklungspotenziale dar. Die Mobilisierung von ehemals industriell-gewerblich, kommunalen oder durch Verwaltungseinrichtungen genutzten Flächen kann einen Beitrag zur Überwindung des Flächenengpasses beim Wohnungsbau oder für stadtverträgliches Gewerbe leisten. Der Flächenpool NRW ist das bewährte, umfassende Unterstützungsangebot des Landes NRW, um die Eignung von brachgefallenen oder untergenutzten Standorten im Innenbereich für eine Nachfolgenutzung zu prüfen und zu mobilisieren; unabhängig davon, ob diese Grundstücke in privatem oder öffentlichem Eigentum stehen.

Das einheitliche **landesweite Liegenschaftsmanagement** verfolgt das Ziel, Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes – insbesondere über die nicht (mehr) für Landes-zwecke benötigten Liegenschaften – herzustellen und ein leistungsstarkes und effizientes Management zur Verwertung und Verwaltung von Flächen aufzubauen. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts wird institutionalisiert, die Förder-, Unterstützungs- und Steuerungsmaßnahmen gebündelt und im Hinblick auf eine integrierte Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsentwicklung koordiniert. Dabei ist die Generierung von Wohnbauland in Bedarfsregionen des Landes ein wichtiges Ziel.

Darüber hinaus sind neue Werkzeuge des Instrumentenkoffers der Landesinitiative „Bau.Land.Leben“, wie z. B. „Bau.Land.Bahn“, veranschlagt. Der Flächenpool NRW wird künftig unter „Bau.Land.Partner“ der Landesinitiative „Bau.Land.Leben“ geführt.

**Kapitel 08 013****Titel 547 10**

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: -  VE: -</b>	<b>Ansatz: 750,0  VE: 1.000,0</b>

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung der Kommunen bei der Beschleunigung der Bereitstellung von Bauland. Durch Rahmenverträge zu Gutachten im Bereich des Arten-, Immissions-, Boden- und Klimaschutzes sowie Fachgutachten z.B. zu Verkehr, Einzelhandel oder Störfallbetrieben sollen die Kommunen bei der Vorbereitungsphase der Bauleitplanung unterstützt werden. Hinzu kommen Planungshilfen z.B. zu den Themen Erschütterungen und Lärmschutz, die Unterstützung kommunaler Arbeitsgemeinschaften z.B. zur Anwendung des besonderen Bodenrechts bzw. zu Tauschmodellen bei landwirtschaftlichen Flächen und neue Formate zur Stärkung des kommunalen Baulandmanagements.

**Kapitel 08 013****Titel 547 11**

Zweckbestimmung:

Sächliche Verwaltungsausgaben BauLandBahn

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>-</b>	<b>Ansatz: -  VE: -</b>	<b>Ansatz: 1.000,0  VE: 5.500,0</b>

Veranschlagt sind Mittel zur beschleunigten Entwicklung von bahneigenen Flächen durch die BahnflächenEntwicklungsGesellschaft Nordrhein-Westfalen (BEG) zu Gunsten der städtebaulichen und infrastrukturellen Entwicklung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Die bewährte Kooperation mit der Bahn über die BEG ist entscheidend, um Flächen in verkehrsgünstiger Lage in den Ballungsräumen als Bauland zu entwickeln und gleichzeitig das Umfeld der Haltepunkte und den Zustand der Empfangsgebäude im Zuge einer Vermarktung zu verbessern. Auf Basis eines neuen Kooperationsmodells kann die BEG nun in weiteren 88 Kommunen in NRW tätig werden, insbesondere in den Wachstumsräumen Düsseldorf, Köln und Münster.

<b>Kapitel 08 013</b>	<b>Titel 547 40</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenpool NRW

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.000,0</b>	<b>Ansatz: 1.400,0</b> <b>VE: 1.000,0</b>	<b>Ansatz: 1.400,0</b> <b>VE: 1.000,0</b>

Das Landesinstrument Flächenpool NRW unterstützt Kommunen und Grundstückseigentümer operativ in der Prozess-Steuerung und Standortaufklärung, um dialogorientiert im Konsens getragene, neue Nutzungsziele zu erarbeiten. Sowohl die Städte und Gemeinden als auch die Eigentümer beteiligen sich mit Eigenanteilen am Verfahren.

Dem Flächenpool Nordrhein-Westfalen gelingt es, in der großen Mehrheit der Standorte die Chancen und Restriktionen einer Standortentwicklung für die Kommune als auch für den Eigentümer transparent aufzuklären. In erheblichem Umfang konnten neue Nutzungen vereinbart werden, die nun aufbauend auf den Flächenpool-Prozess realisiert werden können.

#### **Meilensteine in den Projekten seit Einstieg in den Regelbetrieb 2014**

Im 5. Aufrufverfahren hat der Flächenpool NRW im Mai 2019 12 weitere Kommunen aufgenommen. Damit befinden sich derzeit 72 Kommunen mit 246 Standorten, 1.663 Eigentümern und 1.380 ha im Verfahren. Der Auftakt in den neuen Kommunen (Schließen von Konsensvereinbarungen und Kontaktaufnahme zu den Eigentümern) hat im Sommer 2019 begonnen, die Darstellung der Projektfortschritte bezieht sich auf die Kommunen des 1.-4. Aufrufverfahrens.

Der Flächenpool NRW wird künftig unter der Werkzeug-Bezeichnung „Bau.Land.Partner“ des Instrumentenkoffers der Landesinitiative „Bau.Land.Leben“ geführt.



Der Projektfortschritt in den Kommunen des 1.-4. Aufrufverfahrens einschließlich der Einzelstandorte stellt sich wie folgt dar: 60 Kommunen mit 222 Standorten, rd. 1.290 Eigentümern und rd.

Mitwirkung der zentralen Eigentümer erreicht\*



Interessentopographie erarbeitet\*



Standortperspektiven geklärt, Nutzungsziele abgestimmt\*



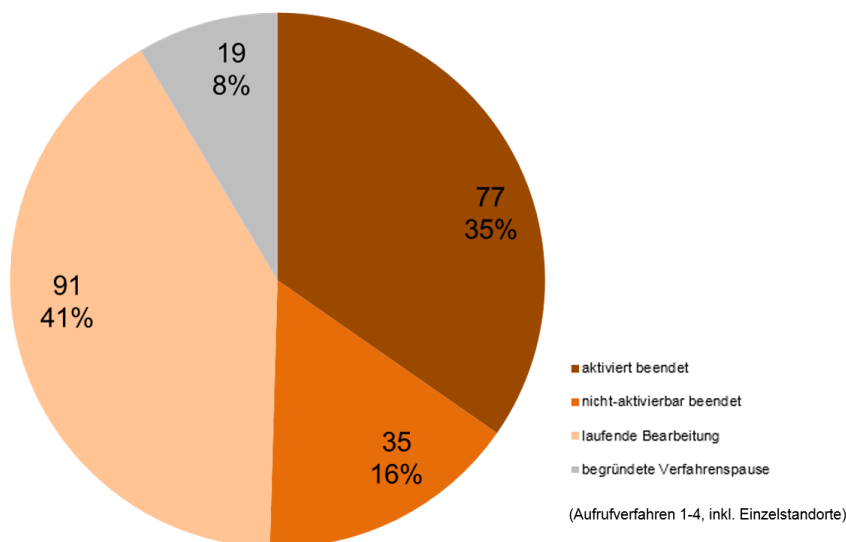
Umsetzung vereinbart\*



1.130 Hektar Gesamtfläche: \* oder Schritt nicht erforderlich

(Stand: Mai 2019)

Projektfortschritt der Bearbeitung auf 222 Standorten (Aufrufverfahren 1-4, inkl. Einzelstandorte), rd.1.167 Eigentümern und rd. 1.036 Hektar Gesamtfläche:



(Stand: Mai 2019)

<b>Kapitel 08 013</b>	<b>Titel 547 42</b>
Zweckbestimmung:	Sächliche Verwaltungsausgaben landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 1.000,0</b> <b>VE: 4.500,0</b>	<b>Ansatz: 1.440,0</b> <b>VE: 3.000,0</b>

Veranschlagt sind die Mittel für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzeption, dem Aufbau und der Umsetzung eines integrierten einheitlichen Liegenschaftsmanagements des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Fokus steht insbesondere die Verwertung von in absehbarer Zeit nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften des Landes.

Mit dem Aufbau eines zentralen landesweiten Liegenschaftsmanagements wird das Ziel verfolgt Bauland für die Siedlungsentwicklung zu generieren, indem u.a. Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes hergestellt, der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts institutionalisiert wird und die Förder-, Unterstützungs- und Steuerungsmaßnahmen gebündelt und im Hinblick auf eine integrierte Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsentwicklung koordiniert werden. Hierzu ist die Schaffung eines umfassenden Informationssystems für die verschiedenen Fachressorts notwendig sowie die Initiierung eines leistungsstarken und effizienten Managements als Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit den Landesliegenschaften.

Das Land ist neben dem bereits dem BLB übertragenen Grundvermögen Eigentümerin einer Vielzahl von Flächen. Es handelt sich dabei um Sonderliegenschaften verschiedener Ressorts, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind. Unter anderem sind dies beispielsweise die beim FM angesiedelten fiskalischen Erbschaften sowie Landesliegenschaften der vier aufgelösten Schul- und Studienfonds. Hinzu kommen die Flächen des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen (MHKBG).

**Kapitel 08 013****Titel 821 10**

Zweckbestimmung:

Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen

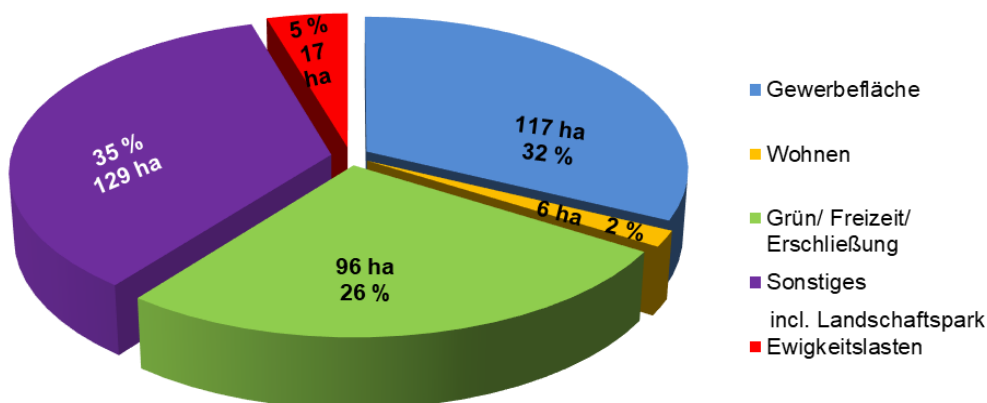
Ist 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR
16.309,0	Ansatz: 12.500,0  VE: –	Ansatz: 12.500,0  VE: –

Das Land stellt in einem landesweiten Grundstücksfonds Mittel für die Baureifmachung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erschließung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden.

Seit dem Jahr 1980 wurden über das Instrument des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen 2.672 Hektar ehemals gewerblich genutzte Standorte erworben und in Abstimmung mit den Kommunen entwickelt. Auf diese Weise konnten inzwischen erfolgreich 2.307 Hektar Fläche, das sind 86 Prozent, nach umfassender Herrichtung an neue Nutzer für Wohn-, Gewerbe- und Freizeit-zwecke weiterverkauft werden. Der noch übrige Flächenbestand von derzeit rund 365 Hektar wird kontinuierlich abgearbeitet.

Von diesem Flächenbestand sind rd. 17 ha als Ewigkeitslast identifiziert worden. Dies sind insbesondere Flächen, die nicht oder nur sehr schwer zu vermarkten sind und deren laufende Kosten auf Dauer die Erlöse überschreiten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke). Diese Kosten i. H. v. rd. 600.000,- EUR p. a. werden erstmalig gesondert bei der Haushaltsstelle 547 20 „Ewigkeitslasten“ abgebildet.

**Restflächenbestand 365 ha in 28 Kommunen**



Stand 31.12.2018

## Kapitel 08 800

### Welterbestätte Schlösser Brühl

Schloss Augustusburg in Brühl ist seit 1949 im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtsnachfolge des Landes Preußen). 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Jagdschloss Falkenlust aus Privatbesitz zurück erworben und damit das Gesamtensemble der Brühler Schlösser und Gärten wieder zusammengeführt. Die Fläche der Gesamtanlage einschließlich der im englischen Stil gestalteten Waldteile und Alleen beträgt rund 100 Hektar.

Bereits 1984 sind die beiden Schlösser in Brühl mit ihren Gärten als vollständig erhaltenes Gesamtkunstwerk des deutschen Rokokos in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen worden.

Schloss Augustusburg wurde zwischen 1725 und 1768 nach den Plänen des Architekten Cuvillés erbaut und ist weltberühmt für sein Treppenhaus, das in den Jahren 1740 bis 1760 nach den Plänen Balthasar Neumanns entstand.

Der Garten des Schlosses Augustusburg gehört zu den wenigen in Europa, die streng nach dem originalen Plan rekonstruiert worden sind. Er gilt heute als eines der authentischsten Beispiele klassischer französischer Gartenkunst außerhalb Frankreichs. Sein Schöpfer, Dominique Girard, erhielt seine Ausbildung in Versailles wohl noch unter André Le Nôtre. Ein großer Teil des Waldgeländes neben dem barocken Garten wurde ab 1842 nach den Plänen von Peter Joseph Lenné in einen Landschaftsgarten englischer Prägung umgestaltet.

Etwa 2,5 km von Schloss Augustusburg entfernt entstand in nur wenigen Jahren, zwischen 1729 und 1737, das Jagdschloss Falkenlust. Abseits vom offiziellen Hofleben schuf Cuvillés hier ein Lustschloss, eine „maison de plaisance“, als kostbar ausgestattetes, intimes Refugium des Kurfürsten Clemens August.

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt heute dafür, dass in Brühl die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gartenanlagen als einzigartige Zeugnisse europäischen Kunstschaffens in ihrer ursprünglichen Konzeption bewahrt und erhalten bleiben. Durch die Zugänglichkeit der Schlösser als Museen sind künstlerische und kunsthandwerkliche Spitzenleistungen des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit erlebbar.

Für 2020 sind für das Kapitel 08 800 Gesamtausgaben von rd. 8,1 Mio. € vorgesehen.



<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 519 02</b>
Zweckbestimmung:	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.005,0</b>	<b>Ansatz: 1.000,0</b> <b>VE: 1.800,0</b>	<b>Ansatz: 1.000,0</b> <b>VE: 450,0</b>

Ausgaben für die laufende Unterhaltung und die Sicherung der historischen Bausubstanz durch kontinuierliche Instandhaltungsmaßnahmen für die landeseigene Liegenschaft Schlösser Augustusburg und Falkenlust.

Neben den normalen Instandhaltungsmaßnahmen, z.B. Beseitigung von Rohrbrüchen, Reparaturarbeiten u.ä. sind weitere Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen kontinuierlich in den nächsten Jahren durchzuführen. Es handelt sich hierbei u.a. um die Restaurierung der Ledertapete in der Ritterstube von Schloss Augustusburg, die Sanierung des Fußbodens der Muschelkapelle, die Grundinstandsetzung der Gewächshäuser und die Sanierung der Fontänebecken im Park.

<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 521 00</b>
Zweckbestimmung:	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>78,3</b>	<b>Ansatz: 80,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: –</b>

Ausgaben u.a. für die Unterhaltung der historischen Park- und Gartenanlagen in Brühl einschl. der Ausgaben für die Fremdvergabe von Baumschnittarbeiten. Auf Grund des Alters und der Qualität des vorhandenen Baumbestandes sind regelmäßige Schnitt- und Fällmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten durchzuführen. Darüber hinaus müssen zum Erhalt des Parkcharakters Neupflanzungen vorgenommen werden.

<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 711 13</b>
Zweckbestimmung:	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Welterbestätte Schlösser Brühl Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>148,0</b>	<b>Ansatz: 153,0 VE: 120,0</b>	<b>Ansatz: 153,0 VE: 50,0</b>

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für die landeseigene Liegenschaft Schlösser Augustusburg und Falkenlust. Aus diesem Titel werden kleine Um- und Neubaumaßnahmen (z.B. Überdachung für historische Figurenteile) finanziert.



<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 712 14</b>
Zweckbestimmung:	Schloss Augustusburg in Brühl, Sanierung und Restaurierung der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken und Parkmauern, Umsetzung Parkpflégewerk, Sanierung der inneren Bereiche Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.121,0</b>	<b>Ansatz: 1.200,0 VE: 2.420,0</b>	<b>Ansatz: 1.200,0 VE: 600,0</b>

Zur Erhaltung der wertvollen Bausubstanz und der historischen Gartenanlagen der UNESCO Welterbestätte sind dringend Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten erforderlich. Die Baukosten sind auf 17.645.000 € veranschlagt (Haushaltsunterlage-Bau genehmigt mit 8.500.000 €/ Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau genehmigt mit 9.145.000 €).

Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten werden abschnittsweise nach der Rangfolge der Dringlichkeit durchgeführt.

<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 712 19</b>
Zweckbestimmung:	Sanierung der Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg in Brühl Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>113,0</b>	<b>Ansatz: 800,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 365,8</b> <b>VE: –</b>

Die Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg mit den zugehörigen Umfassungswänden wiesen erhebliche substantielle Schäden auf. Die Baluster der Terrassenbegrenzungen waren nicht mehr standsicher und mussten bereits mit Notmaßnahmen gegen Absturz gesichert werden.

Der erhebliche Sanierungsbedarf wurde durch zwei Gutachten nachgewiesen. Die daraus resultierende Planung zur Sanierung der Terrassenanlage weist auf der Grundlage einer genehmigten HU-Bau Kosten in Höhe von 7,96 Mio. € aus. Die erstmalige Etatisierung der Maßnahme erfolgte im Rahmen der Miet- und Bauliste 2009. Die Sanierungsarbeiten wurden 2014/2015 weitestgehend abgeschlossen.

Ende 2015 wurden Hohllagen beim Oberbelag festgestellt. Die daraufhin durchgeführte Begutachtung der Terrassenfläche hat ergeben, dass zur Herstellung einer dauerhaft verkehrssicheren, befahrbaren Terrassenanlage eine Erneuerung des Oberbelages von ca. 50 % der Gesamt-Terrassenfläche erforderlich ist. Hierfür wurden vom BLB Köln Kosten in Höhe von 580.000,- € berechnet.

Normalerweise würde der Mängelverursacher zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Da im vorliegenden Fall jedoch die Kündigung wegen fachlich schlechter, fehlerhafter und nicht ausschreibungskonformer Ausführung erfolgte, ist dies nicht möglich. Stattdessen sind die Kosten der Mängelbeseitigung vom Mängelverursacher einzufordern; das diesbezügliche Verfahren wird durchgeführt.

Damit die Mängelbeseitigung zeitnah durchgeführt werden kann, wurde festgelegt, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung im Rahmen einer N-HU-Bau anzumelden sind.

Genehmigte Kosten der HU-Bau: 7.900.000,- €

Genehmigte Kosten (27.12.2017) der 1. N-HU-Bau für die Mängelbeseitigung: 574.000,- €.

Die Leistungen der Mängelbeseitigungsarbeiten wurden Mitte 2018 ausgeschrieben. Auf Grund der guten Auftragslage in der Baubranche wurden nur wenige Angebote eingereicht und es zeigt sich hier eine deutliche Kostensteigerung gegenüber der Kostenberechnung die auf Basis der ursprünglichen Ausführungspreise erstellt wurde. Somit war es für die Finanzierung der Mängelbeseitigungsarbeiten erforderlich eine 2.N-HU-Bau zu erstellen. Die genehmigten Kosten der 2.N-HU-Bau (03.07.2019) betragen 629.000,- €. Die genehmigten Gesamtkosten für die Mängelbeseitigungsarbeiten betragen 1.203.000,- €. Bei dem Ansatz für 2020 handelt es sich um die Restrate für die Gesamtmaßnahme (Sanierungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten).

<b>Kapitel 08 800</b>	<b>Titel 712 20</b>
Zweckbestimmung:	Grundsanierung der Außenfassade von Schloss Augustusburg und Nebengebäuden sowie Grundsanierung der Orangerie Welterbestätte Schlösser Brühl

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>764,0</b>	<b>Ansatz: 1.500,0</b> <b>VE: 6.700,0</b>	<b>Ansatz: 1.750,0</b> <b>VE: 1.000,0</b>

Die Maßnahme dient der konsequenten Erhaltung des Schlosses und der Wahrung eines geschlossenen Erscheinungsbilds von Schloss und Nebengebäuden. Wesentliche Bestandteile der großen Baumaßnahme sind u.a. die Sanierung des baufälligen Dachreiters und Sanierung bzw. Neueindeckung der undichten Dachhaut und der schadhafte Natursteinfassade darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Grundinstandsetzung der Südorangerie (Gastronomie).

Wegen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren war 2016 eine Anpassung des Finanzierungsplans erforderlich. Es wurde die 1. N-HU-Bau vorgelegt und Gesamtbaukosten in Höhe von 19.466.100,- € genehmigt (HU-Bau und 1. N-HU-Bau).

Durch Verzögerungen im Bauablauf wird es erforderlich sein, den Zeit- und Finanzierungsplan durch eine 2. Nachtrags-HU-Bau weiter anzupassen.

# Personalhaushalt

## A. Personalsoll des Einzelplans 08, Einführung

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Planstellen und Stellen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) und dessen Geschäftsbereichs werden im Einzelplan 08 veranschlagt. Insgesamt sind im Entwurf für den Haushaltsplan 2020 dort folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen (Vorjahreszahlen in Klammern):

<b>Planstellen für Beamtinnen und Beamte</b>	<b>266 (263)</b>
<b><u>Stellen für Tarifbeschäftigte</u></b>	<b><u>154 (156)</u></b>
<b>insgesamt</b>	<b>420 (419)</b>

Die Differenzen zum Vorjahr ergeben sich aus 3 neuen Stellen für zusätzliche Aufgaben und 2 Umsetzungen im Haushaltsvollzug.

66 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind für Baureferendarinnen/Baureferendare veranschlagt, weiterhin 2 Stellen für Verwaltungsinformatikanwärter, 16 Stellen für Auszubildende, Schüler- und sonstige Praktika im Ministerium sowie 15 Leerstellen für beurlaubte Beschäftigte. Für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten aus anderen Dienststellen an das Ministerium sind im Haushaltsentwurf 2020 insgesamt 7 Abordnungsstellen ausgebracht.

Die Stellen des Geschäftsbereichs sind in folgenden Kapiteln etatisiert:

Kapitel 08 012	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
Kapitel 08 800	Welterbestätte Schlösser Brühl

Für das Ministerium sind insgesamt noch sechs kw-Vermerke ausgewiesen, davon drei im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz zum 01.01.2023, zwei für Planstellen zur Umsetzung des Projekts Investitionsfördergesetz mit Fälligkeiten zum 30.06.2021 und 30.06.2023 und eine Stelle zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung zum 31.12.2020. Zum Ausgleich für den Verzicht auf zu erwirtschaftende kw-Vermerke aus Vorjahren (Einsparvorgabe 1,5 %) ist zudem im Kapitel 08 020 Titel 972 30 eine Globale Minderausgabe in Höhe von 240.000 € veranschlagt.

## **B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln**

### **Ministerium**

Kapitel 08 010

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	Insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2020	2019	+/-
Beamte	155	+ 1	102	+ 1	5				262	260	+ 2
Tarifbeschäftigte	17		42	- 2	50		2		111	113	- 2
Insgesamt	172	+ 1	144	- 1	55		2		373	373	
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	66		2	+ 2					68	66	+ 2

#### **Nachrichtlich**

Abordnungsstellen	5		2						7	7	
Ausbildungsstellen							16		16	16	
Leerstellen	6		2		7				15	15	

Für zusätzliche Aufgaben wurden zwei neue Stellen im Beamtenbereich geschaffen. Als Folge von Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2018, die im Haushaltsplan 2019 noch nicht enthalten waren und durch Änderungen bei der Stellenbewirtschaftung ist im Saldo bei den Stellen für Tarifbeschäftigte ein Abgang von zwei Stellen ausgewiesen. Die einzelnen Positionen sind in der Erläuterungstabelle zu den Titeln 422 01, 422 02 und 428 01 aufgeführt.

Weitere Veränderungen bei den Planstellen des Ministeriums sind nicht zu verzeichnen.

## Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)

Kapitel 08 012

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2020	2019	+/-
Beamte											
Tarifbeschäftigte			1						1	1	
Insgesamt			1						1	1	

### Nachrichtlich

Abordnungsstellen											
Ausbildungsstellen											
Leerstellen											

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt und werden von den Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen erstattet (Kapitel 08 012 Titel 232 00).

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

## Welterbestätte Schlösser Brühl

Kapitel 08 800

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2020	2019	+/-
Beamte	1		2	+ 1	1				4	3	+ 1
Tarifbeschäftigte			6		16		20		42	42	
Insgesamt	1		8	+ 1	17		20		46	45	+ 1

### Nachrichtlich

Abordnungsstellen											
Ausbildungsstellen											
Leerstellen											

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für die unbefristet Beschäftigten der Schlösser (Landeseinrichtung gem. § 14 LOG) veranschlagt sowie Ausgaben für Aushilfen bei den Schlossführungen sowie im Aufsichtsdienst in den Schlössern.

Gegenüber dem Vorjahr wird eine zusätzliche Planstelle Bes.Gr. A 9 LG 2.1 ausgebracht. Hiermit soll die Leitung des Fachbereichs II (Museumsbetrieb) wie in früheren Jahren wieder mit einer

Beamtin / einem Beamten besetzt werden, was der Verantwortung für Leib und Leben der Museumsbesucher und der Mitarbeiterinnen sowie für die unersetzlichen Gebäude und Sachwerte der UNESCO-Welterbestätte entspricht.

Die zusätzliche Ausbringung der Planstelle ist mit dem erheblichen Aufgabenzuwachs und besonders mit der deutlichen Erhöhung der Besucherzahlen (+18% in den letzten 5 Jahren) begründet. Dementsprechend erfolgt zur Refinanzierung der Planstelle eine Erhöhung des Ansatzes bei Kapitel 08 800 Titel 111 01 Gebühren und tarifliche Entgelte (u. a. Verkauf von Eintrittskarten für das Museum).



**Erläuterungen  
zum  
Transferbudget**

# Kapitel 08 100

## Heimat

Im Fokus der Heimatpolitik steht das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“.

Bis 2022 stehen rund 150 Millionen € für die Gestaltung der vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Mit den fünf Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Fonds, Heimat-Werkstatt und Heimat-Zeugnis fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen.

<b>Kapitel 08 100</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
Zweckbestimmung:	Heimat

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.163,0</b>	<b>Ansatz: 28.760,0</b> <b>VE: 38.000,0</b>	<b>Ansatz: 32.700,0</b> <b>VE: 38.000,0</b>

Für das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen bis 2022 rund 150 Millionen € zur Verfügung. Mit den fünf Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen. Ziel des Programms ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen.

Die fünf Elemente der Heimatförderung:

#### Heimat-Scheck

Zur unbürokratischen Förderung von Projekten lokaler Vereine und Initiativen, die sich mit Heimat beschäftigen, werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 € bereitgestellt werden; die Anzahl der jährlichen Schecks kann bei Bedarf um weitere 1.000 erhöht werden. Der „Heimat-Scheck“ ist der Möglichmacher für all solche guten Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis werden auf ein Minimum reduziert, so dass Motivation sofort in Taten umgesetzt werden kann.

#### Heimat-Preis

Für innovative Heimatprojekte wird durch die Kommune ein vom Land finanzierter Preis ausgelobt, der die konkrete Arbeit belohnen und zugleich nachahmenswerte Praxisbeispiele liefern soll. Die Auszeichnungen sind eine Wertschätzung der (überwiegend) ehrenamtlich Engagierten. Kommunen sollen den Preis vergeben, die Sieger stellen sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene. Kleinere Gemeinden erhalten vom Land ein Preisgeld von 5.000 €, Kreise von 10.000 €, kreisfreie Kommunen werden 15.000 € zur Verfügung gestellt, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entscheiden.

### Heimat-Fonds

Initiativen, die ein Heimat-Projekt verwirklichen wollen, sollen durch den Heimat-Fonds unterstützt werden: Für jeden eingeworbenen Euro soll es je einen Euro vom Land dazugeben (bis maximal 40.000 €), so dass sich Gutes verdoppelt. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 € und maximal 80.000 €. Die Verwaltung des „Heimat-Fonds“ erfolgt vor Ort über die Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Mindestanteil der Kommune beträgt 10 Prozent. Bei Projekten mit mehreren beteiligten Kommunen können im Einzelfall auch Projekte mit einem Volumen über 80.000 € gefördert werden.

### Heimat-Werkstatt

Ideen zum Thema Heimat sollen in „Werkstätten“ entwickelt und verwirklicht werden, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung in Gang gesetzt werden kann. Denn jede Region – ob Stadtviertel oder eine Gemeinde im ländlichen Raum – hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Vertreter von Initiativen und anderen Organisationen, aber auch Bürgerinnen und Bürger direkt sollen sich in einen offenen, identitätsstiftenden Prozess einbringen. Zum Beispiel kann in einer offenen Kreativwerkstatt unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure ein ortstypisches Kunstwerk entwickelt und verwirklicht werden. Der Diskurs in der Heimat-Werkstatt soll Gemeinsamkeiten herausarbeiten und das lokale Gemeinschaftsgefühl stärken. Zugleich wird mit der Gestaltung der öffentliche Raum aufgewertet. Der aufwändige Prozess wird je Projekt mit mindestens 40.000 € gefördert. In diesem Fall werden Diskussionsprozess und Umsetzung als ein gemeinsames Projekt durch das Förderelement Heimat-Werkstatt gefördert. Denkbar ist auch eine Umsetzung, die den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort dauerhaft zugutekommt, aber nicht durch die Heimatförderung unterstützt werden kann: beispielsweise eine nachhaltige Dorf-, Stadtteil-, Ortskern- oder Innenstadtentwicklung, die Sicherung zentraler Funktionen unter Beibehaltung und Profilierung lokaler Identität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude. In diesem Fall würde der Werkstatt-Prozess über die Heimatförderung unterstützt. Ist das daraus resultierende Projekt nicht ohne öffentliche Förderung zu realisieren, ist frühzeitig auf eine Kompatibilität mit anderen öffentlichen Förderprogrammen zu achten. Empfänger können Kommunen, Private, Vereine und gemeinnützige Organisationen sein.

### Heimat-Zeugnis

Hier steht die Schaffung und Bewahrung von in herausragender Weise die lokale und regionale Geschichte prägender Bauwerke, Gebäude oder entsprechender Orte in der freien Natur im Fokus. Projekte mit einem Volumen ab 100.000 € können mit maximal 90 Prozent (Private) bzw. 80 Prozent (Kommunen) unterstützt werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen.

# **Kapitel 08 200**

## **Kommunales**

Im Kapitel 08 200 sind für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig Haushaltsmittel zur Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) veranschlagt. Weitere Mittel sind für die Fortführung eines Förderprogramms vorgesehen, mit dem die Durchführung neuer interkommunaler Kooperationsprojekte im ganzen Land befördert werden soll.

Daneben ist in diesem Kapitel der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt sowie eine Zahlung an den Landesverband Lippe zum Ausgleich des im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) entstehenden Aufwands veranschlagt.

Zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, über das finanzschwache Kommunen in Nordrhein-Westfalen zwei Tranchen in Höhe von je rd. 1,1 Mrd. Euro erhalten, wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 08 210 verwiesen.

Die Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs (nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020) und des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (nach dem Stärkungspaktgesetz und dem Stärkungspaktfondsgesetz) sind im Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzverwaltung“ veranschlagt.

**Kapitel 08 200****Titel 633 20**

Zweckbestimmung:

Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 2.600,0</b> <b>VE: 5.500,0</b>	<b>Ansatz: 3.300,0</b> <b>VE: 5.500,0</b>

Die Mittel sind veranschlagt für die Fortführung des im Haushaltsjahr 2019 aufgelegten Förderprogramms, mit dem die Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationsprojekte gefördert wird. Die Stärkung und der Ausbau der in NRW bereits vorhandenen interkommunalen Kooperationslandschaft steht im besonderen Interesse auch des Landes Nordrhein-Westfalen. Gerade interkommunale Zusammenarbeit kann in besonderem Maße dazu beitragen, den Kommunen eine effizientere und moderne Aufgabenerledigung zu ermöglichen und so kommunale Handlungsspielräume im Interesse der Allgemeinheit und des Landes zu erhalten und zu erweitern.

Zur Abwicklung des Förderprogramms bei den Bezirksregierungen hat das Ministerium die Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) entwickelt. Mit den veranschlagten Mitteln werden auf Grundlage der Förderrichtlinie IKZ NRW Ausgaben bezuschusst, die im Rahmen der Anbahnung und Einrichtung neuer Projekte interkommunaler Zusammenarbeit bei den beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden anfallen. In den Genuss der Förderung kommen solche Projekte, mit denen sich bestimmte Synergieeffekte erzielen lassen. Diese Synergien können insbesondere in Einsparungen bei sächlichen und personellen Ausgaben der Beteiligten für die Aufgabenerledigung liegen. Darüber hinaus sind auch andere gewichtige Mehrwerte geeignet, das Landesinteresse an der Förderung zu begründen.

Gefördert werden können auch geeignete Projekte, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung derartiger Projekte interkommunaler Zusammenarbeit dienen. Hierzu zählt insbesondere eine Förderung der Fortführung und Fortentwicklung des vom Land geförderten Online-Portals zur interkommunalen Zusammenarbeit „Interkommunales.NRW“.

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Antragszahlen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr ist im Haushaltsentwurf ein Mittelzuwachs vorgesehen.

**Kapitel 08 200****Titel 685 13**

Zweckbestimmung:

Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>3.793,4</b>	<b>Ansatz: 3.950,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 4.500,0</b> <b>VE: -</b>

Bei Kapitel 08 200 Titel 685 13 ist der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) gemäß § 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) veranschlagt. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, der nicht durch die Gebühren und Entgelte gemäß § 10 sowie die sonstigen Einnahmen nach dessen Haushaltsplan gedeckt ist.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr zeichnet die gesetzlich festgelegte Aufgabenentwicklung der gpaNRW nach. Dabei wird die bisherige Dynamisierung des Landeszuschusses beibehalten, die allgemeine Kostensteigerungen erfasst, nicht jedoch die Aufgabenveränderungen, die sich seit Gründung der gpaNRW ergeben haben. Zur Änderung des § 11 GPAG wird auf den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 verwiesen.

<b>Kapitel 08 200</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
Zweckbestimmung:	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: -  VE: -</b>	<b>Ansatz: 65.000,0  VE: 65.000,0</b>

Neues Förderprogramm zur Entlastung der Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen: Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden die haushalterischen Grundlagen geschaffen, dass eine Förderung des Landes gleichzeitig die Beitragszahler entlastet und die Mindereinnahmen für die Kommunen durch diese Entlastung kompensiert werden. Hierzu werden den Kommunen über ein Förderprogramm Mittel zur Verfügung gestellt, die zu einer geringeren Belastung der betroffenen Anlieger führen. Zu diesem Zweck stellt das Land jährlich 65 Mio. Euro im Haushaltsentwurf bereit und schafft die Möglichkeit zur überjährigen Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels. Im Rahmen dieser Förderung sollen den Kommunen Mittel mit der Vorgabe zugewandt werden, diese zur Verminderung ihres umlagefähigen Aufwands ihrer Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Absatz 2 KAG zu verwenden. Technisch erfolgt dies dadurch, dass die Kommune den umlagefähigen Aufwand der Straßenbaumaßnahme um den Förderbetrag verringert. Anschließend erlässt die Kommune den Beitragsbescheid bezogen auf den vom Land verringerten Aufwand, auf der Grundlage ihrer Satzung. So bleibt die kommunale Satzungs- und Finanzhoheit vollumfänglich erhalten. Es können Anliegerbeiträge gefördert werden, soweit diese noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde.

Das Förderprogramm trägt parallel zur Reform des § 8 KAG (Vorsehung verbindlicher Anliegerinformation, eines voraussetzungslosen Ratenzahlungsanspruchs, einer Härtefallklausel, eine Eckgrundstücks- sowie einer Tiefenbegrenzungsklausel und einer Dynamisierung des Zinssatzes) dazu bei, das auf das Vorteilsprinzip ausgerichtete, grundsätzlich gerechte wie bewährte System der Straßenausbaubeiträge fortzuentwickeln.



## Kapitel 08 210

### Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) im Einzelplan 08, Kapitel 08 210, nachgewiesen (Vorjahr Einzelplan 20, Kapitel 20 031).

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. 2015 I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3122) geändert worden ist, unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Mrd. EUR.

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft:

Für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände stellt der Bund nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 1.125.621.000 EUR entfällt.

Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur:

Weitere 3,5 Mrd. EUR werden vom Bund für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 1.120.602.000 EUR.

Zum Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den nordrhein-westfälischen Kommunen wird auf den Bericht an den Landtag Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2019 (Vorlage 17/2173) verwiesen.

## **Kapitel 08 300**

### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Gleichstellung von Frau und Mann entspricht nicht nur dem Verfassungsauftrag des Artikels 3 Grundgesetz und den Vorgaben der Europäischen Union, sie ist angesichts der Herausforderungen der demographischen Entwicklung ein Gebot ökonomischer Vernunft. Eine moderne Gesellschaft kann es sich weniger denn je leisten, auf die Ressourcen und Potenziale aller ihrer Mitglieder zu verzichten, will sie für die Zukunft gerüstet sein.

Deshalb gilt es, beispielsweise die geschlechtsuntypische Berufswahl (Frauen in „Männerberufe“ und Männer in „Frauenberufe“) zu fördern, für Männer und Frauen eine lebensphasenorientierte Personalpolitik zu unterstützen und Frauen wie Männer vor Gewalt zu schützen.

<b>Kapitel 08 300</b>	<b>Titelgruppe 61</b>
Zweckbestimmung:	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Ist 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR
19.792,0	Ansatz: 24.081,2 VE: 66.400,0	Ansatz: 24.481,2 VE: 7.000,0

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

	Maßnahme	2019 (€)	2020 (€)	2020 +/-
1	Zuschüsse an die Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	10.370.500	10.770.500	+ 400.000
2	Zuschüsse an die Träger von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat	10.206.100	10.206.100	-----
3	Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich Maßnahmen der anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen für besondere Zielgruppen	3.504.600	3.504.600	-----
	<b>Summe</b>	<b>24.081.200</b>	<b>24.481.200</b>	<b>+ 400.000</b>

### **Zu Nr. 1: Zuschüsse an die Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)**

Das Land fördert 62 Frauenhäuser mit pauschalierten Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben und gezielter Projektförderung zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhausinfrastruktur. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus. Der Ansatz ist bestimmt für die Weiterförderung dieser Einrichtungen und die Realisierung des angestrebten Platzausbaus um mindestens 50 zusätzliche Plätze für Frauen bis Ende 2022 gemäß der Ende 2018 geschlossenen „Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen“. Mit der 2018 eingeführten Förderpauschale für jeden Frauenhausplatz, der über der in den Förderrichtlinien bestimmten Mindestplatzzahl von acht Plätzen für Frauen liegt, ist ein Anreiz geschaffen, die Anzahl der Schutzplätze für Frauen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Zahl der Schutzplätze für Frauen in den landesgeförderten Frauenhäusern ausgehend von 571 Plätzen im Jahr 2017,

über 578 Plätze am Ende des Jahres 2018, bereits auf 589 Plätze zum Ende des ersten Halbjahres 2019 vergrößert.

Der erhöhte Mittelansatz ist vorgesehen für den **Ausbau des Förderprogramms** und die Einführung einer jährlichen Steigerung der Personalkostenzuschüsse zur **Dynamisierung der Förderung**. Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung erhalten ausgewählte Projektträger eine Weiterförderung für die Durchführung von sogenannten „Second-Stage-Projekten“ zur Begleitung von Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit sowie für Projekte zur Wohnraumvermittlung.

### **Zu Nr. 2: Zuschüsse an die Träger von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat**

Die Förderungen der ambulanten Fraueneinrichtungen im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ sind zusammengefasst dargestellt.

Frauenberatungsstellen im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen sind die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen und die spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel. Das Land fördert diese Einrichtungen mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen und ermöglicht den Trägern durch eine mehrjährige Förderperiode Planungssicherheit. Für die aktuelle Förderperiode 2019 bis 2022 ist die Erhöhung der Personalkostenzuschüsse von jährlich rund 1,5 % vorgesehen.

#### **Allgemeine Frauenberatungsstellen**

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen. Der prioritäre Schwerpunkt der Tätigkeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen ist die konkrete Hilfe und Beratung bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung ist u.a. eine verbesserte Verzahnung des ambulanten und stationären Hilfesystems, um einen guten Übergang von Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt in die ambulante Beratung sicherzustellen und so die weitere Versorgung der Frauen in ihrer schwierigen Situation zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden bis spätestens Juni 2019 verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den allgemeinen Frauenberatungsstellen und den Frauenhäusern geschlossen, jeweils bezogen auf das Kreisgebiet beziehungsweise auf die kreisfreie Stadt. Angestrebt wird zudem ein sukzessiver Ausbau des Förderprogramms zur Erreichung eines flächendeckenden Angebots.

### **Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen**

Das Land fördert 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen. Die Einrichtungen bieten den betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten. Weiterhin leisten sie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um allen Formen sexualisierter Gewalt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, entgegenzutreten.

### **Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel sowie Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums für diese Zielgruppe**

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändlerinnen und -händler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist u.a. vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen.

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändlerinnen und -händler verhindert werden. Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

### **Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat**

Als Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat werden die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre weiter gefördert.

### **Zu Nr. 3: Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich Maßnahmen der anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt**

Die neben der Förderung der stationären und ambulanten und Frauenhilfeeinfrastruktur (Nr. 1 und Nr. 2) bestehenden Förderprogramme sowie die Förderung von Einzelprojekten im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ sind zusammengefasst dargestellt.

Der Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ bündelt alle Maßnahmen des Landes zur Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Ansatz ist

vorgesehen für die Umsetzung der genannten Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und die generelle Weiterentwicklung der Anti-Gewalt-Arbeit. Neben Themenblöcken wie „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ nimmt der LAP auch andere Gewaltformen, wie z.B. „Gewalt in der Prostitution“, „Menschenhandel“ oder weibliche Genitalverstümmelung in den Blick. Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen sowohl für laufende, wiederkehrende Fördermaßnahmen als auch für Einzelprojekte. Umfasst sind hiervon u.a. folgende Förderbereiche:

- Weiterentwicklung der Förderung bestehender regionaler Kooperationen zur Anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) einschließlich Neugründungen zum Zweck eines zielgerichteten Ausbaus des regionalen ASS-Angebots in Nordrhein-Westfalen. Hierbei werden auch die Erkenntnisse aus der Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 7. Februar 2019 zur Landtagsdrucksache 17/3575 „Anonyme Spurensicherung standardisieren und auch für männliche Opfer anbieten“ Berücksichtigung finden.
- Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen
- Fortbildungsmaßnahmen
- zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel die Beratungs-, Vernetzungs-, und Aufklärungsarbeit im Bereich weibliche Genitalverstümmelung

Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen, um auf Grundlage der Ergebnisse der Landesbedarfsanalyse erste Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise den Ausbau von Förderprogrammen.

<b>Kapitel 08 300</b>	<b>Titelgruppe 62</b>
Zweckbestimmung:	Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.692,0 *</b>	<b>Ansatz: 5.273,0</b> <b>VE: 2.750,0</b>	<b>Ansatz: 4.953,0</b> <b>VE: 2.750,0</b>

\* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von rd. 1.946.651 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 08 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Noch immer sind die beruflichen Chancen von Männern und Frauen ungleich verteilt. Die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt voranzutreiben und eine lebensphasenorientierte Personalpolitik in Unternehmen und im öffentlichen Dienst zu stärken, ist explizites Ziel der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der beruflichen Frauenförderpolitik der Landesregierung stehen 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf, die u.a. mit Mitteln des europäischen Strukturfonds EFRE gefördert werden. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entwickeln sie Initiativen und Projekte für die Regionen und begleiten diese konstruktiv. Die Kompetenzzentren unterstützen kleine und mittlere Unternehmen sowie Wirtschaftsorganisationen bei der Verwirklichung gleicher Chancen für Frauen bei der Einstellung, beim Aufstieg und nicht zuletzt auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Angebote und Maßnahmen. Eine mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft zu gründende Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit soll kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik unterstützen. Der Prozess des Wiedereinstiegs nach einer Familienphase wird unterstützt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit gestärkt. Mentoring forciert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel werden Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen an frauentypischen Berufen durchgeführt.

Die Förderangebote des Landes aus den Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE und ESF 2014 - 2020) werden in ihrer Gesamtheit auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtet und durch spezifische Projekte zur Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen ergänzt.

Weitere Fördermaßnahmen beziehen sich auf die gesellschaftliche und politische Partizipation von Frauen.

## **Kompetenzzentren Frau und Beruf**

Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in Nordrhein-Westfalen weist wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Frauenanteil in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird. Dabei sind Unternehmen angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs mehr denn je auf die Kompetenzen und Fähigkeiten von Frauen im Berufsleben angewiesen.

Die in 16 NRW-Regionen bestehenden Kompetenzzentren Frau und Beruf zielen darauf ab, die berufliche Chancengleichheit und die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Die derzeitige Förderphase der Kompetenzzentren Frau und Beruf reicht von September 2018 bis April 2022.

Sie informieren über frauenfördernde Maßnahmen und unterstützen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Gewinnung weiblicher Fachkräfte, der Umsetzung einer familien- und lebensphasenorientierten Personalpolitik und der Förderung aufstiegswilliger Frauen. Ausgehend von den Bedarfen der KMU wird auch das externe Potenzial angesprochen: Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Frauen mit Handicap bzw. Behinderung. Durch die Kompetenzzentren werden so betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und die die Erschließung des externen weiblichen Fachkräftepotenzials erleichtern. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden in enger Kooperation mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort umgesetzt.

Die Förderung erfolgt anteilig aus EU- und Landesmitteln.

## **Mentoring-Programm Kompetenz im Management (KIM)**

Gerade junge Frauen sind heute bestens qualifiziert und wollen Karriere machen. Statistiken belegen, dass der Frauenanteil an Führungspositionen in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter sinkt. Das Mentoring-Programm „KIM“ richtet sich daher an junge, ambitionierte Nachwuchsführungsfrauen, insbesondere aus kleinen und mittelständischen Unternehmen beschäftigt sind. Die Mentees verfügen nach einem ersten Karriereschritt über das Potenzial für die Übernahme weiterer Verantwortung – erhalten aber in ihrem Unternehmen keine entsprechende Förderung. Ihnen stehen im Rahmen eines einjährigen Mentoring-Jahrgangs erfahrene weibliche Führungskräfte als Mentorinnen zur Seite, die ihre Erfahrungen vermitteln, konsequentes Empowerment anbieten und gleichzeitig als weibliche Vorbilder fungieren. Über 400 weibliche Nachwuchsführungskräfte konnten bisher von dem Programm profitieren, das die Basis für weitere Karriereschritte der Frauen bildet und so auch die Realisierung von Quoten bzw. Zielquoten für Frauen in Aufsichtsgremien und in hochrangigen Managementpositionen unterstützt.



### **Gründung durch Frauen**

Die besonderen Unterstützungsbedarfe von Gründerinnen und Unternehmensnachfolgerinnen werden in zielgruppenspezifischen Maßnahmen berücksichtigt. Dabei sind der Einbezug von Role-Models, die Präsentation guter Praxisbeispiele und der Austausch mit erfahrenen Selbstständigen wichtige Erfolgsfaktoren. Zudem soll die öffentliche Wahrnehmung von Frauen mit Unternehmensverantwortung gestärkt und damit auch dem Wunsch gründungsinteressierter Frauen nach mehr weiblichen Vorbildern Rechnung getragen werden.

### **Berufliche Perspektiven für qualifizierte geflüchtete Frauen**

Das Konzept des Dortmunder Projekts „PerMenti“ (Perspektive Mentoring Integration) soll auf weitere Regionen übertragen werden. Die beteiligten Unternehmen erhalten durch das Mentoringprogramm die Gelegenheit, die potentiellen weiblichen Fachkräfte kennenzulernen und konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Integration geflüchteter Frauen zu sammeln.

Gleichzeitig erhalten die qualifizierten geflüchteten Frauen die Chance, Einblicke in die deutsche Arbeitswelt zu gewinnen, die berufsbezogene Fachsprache zu erlernen und ihre eigene berufliche Entwicklung zu planen. Das Projekt wird zu einem erheblichen Anteil durch bürgerschaftliches Engagement getragen.

### **Berufliche Orientierung von Mädchen und jungen Frauen**

Es gibt mehr als 300 anerkannte Ausbildungsberufe hierzulande – trotzdem entscheidet sich immer noch mehr als die Hälfte der Mädchen in Ausbildung für nur zehn verschiedene Berufe im dualen System. Darunter befindet sich kein einziger naturwissenschaftlich-technischer Ausbildungsgang.

Einseitig ist die Berufswahl aber auch bei Jungen. So waren 2018 96,3 Prozent der neuen Auszubildenden zum Kraftfahrzeugmechatroniker Jungen. Zum Vergleich: 97,8 Prozent der Auszubildenden als Medizinische Fachangestellte waren Mädchen. Damit schöpfen Jungen wie Mädchen ihre Potenziale und Berufsmöglichkeiten nicht voll aus.

Hieran konnten alle gleichstellungspolitischen Ansätze und die eintägigen Aktionstage Girls' bzw. Boys'Day seit Jahren wenig ändern. Im Rahmen der Initiative „Girls' and Boys' Academies“ erhalten Mädchen und Jungen die Möglichkeit, für sie untypische Berufsfelder über einen längeren Zeitraum kennenzulernen. Die neuen Angebote werden gemeinsam mit Kommunen und örtlicher Wirtschaft entwickelt.

### **Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Familienphase**

Netzwerk W(iedereinstieg) führt lokale Akteurinnen und Akteure zusammen, die in unterschiedlicher Weise den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen unterstützen. Gefördert werden insbesondere die Aktivitäten zur Information über vorhandene Angebote, zur Erhöhung ihrer Passgenauigkeit sowie innovative Angebote und der Transfer durchgeführter Aktivitäten. Netzwerk W

ist in vielen Kreisen und kreisfreien Städten aktiv und repräsentiert ein bundesweit einmaliges Expertinnen-Netzwerk für den beruflichen Wiedereinstieg.

### **Projekte zur Unterstützung von Prostituierten**

Erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) des Bundes, das am 1. Juli 2017 in Kraft trat, zeigen, dass die tatsächlichen Anmeldezahlen von Prostituierten nicht nur in Nordrhein-Westfalen deutlich hinter den ursprünglichen Schätzungen zurückbleiben. Viele Prostituierte ziehen sich ins Dunkelfeld zurück, wo sie häufig nur noch durch die aufsuchende Arbeit der Beratungseinrichtungen für Prostituierte erreichbar sind. Aus Landesmitteln gefördert wird die Arbeit u.a. der Beratungsstellen für Prostituierte, Madonna e.V., Bochum, und [www.lola.nrw.de](http://www.lola.nrw.de) KOBBER des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Dortmund.

### **LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW**

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW vertritt die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen. Ihre Aufgabe ist es, diese vor Ort in ihrer Arbeit durch Information, Austausch und Vernetzung zu unterstützen und zu fördern. Die 1997 eingerichtete und seitdem vom Land geförderte Geschäftsstelle fungiert dabei als Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert die LAG-Mitgliederversammlungen, Fachtagungen und Informationsgespräche, informiert die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über aktuelle frauen- und gleichstellungsrelevante Themen, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und betreibt die Vernetzung mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen.

### **Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte**

Mit einem Qualifizierungsangebot, das politisch interessierte Frauen dabei unterstützen soll, den Einstieg in die Kommunalpolitik zu finden, soll die politische Partizipation von Frauen gestärkt werden.

Ferner werden Modellmaßnahmen und Einzelprojekte gefördert u.a. Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung, und der Mädchensportkalender „Kalendrina“ für und von Mädchen mit und ohne Behinderungen.

**Kapitel 08 300****Titelgruppe 63**

Zweckbestimmung:

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: 250,0</b>	<b>Ansatz: 200,0</b> <b>VE: 250,0</b>

**Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Männern vor Gewalt**

Die veranschlagten Mittel dienen der Erarbeitung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer und LSBTI\*. Ziel ist die Beschreibung der Problem- und Bedarfslage und die Schaffung einer Basis zur Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die betroffene Zielgruppe. Darüber hinaus sollen erste Maßnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Männern umgesetzt werden (siehe <https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/E-InteressenbekundungGewaltMaenner2.pdf>).

# Kapitel 08 400

## Wohnen

Für die soziale Wohnraumförderung stehen in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 5,5 Mrd. € zur Verfügung. Somit können jährlich 1,1 Mrd. € bedarfsgerecht eingesetzt werden für die Förderung

- des Mietwohnungsneubaus,
- des selbst genutzten Wohneigentums,
- der Modernisierung des Wohnungsbestandes,
- von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen,
- des Wohnraums für Studierende.

Die über fünf Jahre garantierte Förderung von 1,1 Mrd. € jährlich setzt ein wichtiges Signal für alle, die in Nordrhein-Westfalen neuen Wohnraum schaffen oder modernisieren wollen. Mit diesem Anspruch wird die Wohnraumförderung des Landes bis zum Jahr 2022 fortgeführt, damit Wohnen bezahlbar bleibt.

Dazu gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zuschussähnliche Förderungen in Form von Tilgungsnachlässen auf die Förderdarlehen. Dies sind unverzichtbar, um Investitionen in den sozialen Wohnungsbau anzustoßen und somit die Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen zu aktivieren und zu unterstützen.

Das Wohnraumförderungsprogramm 2018 – 2022 wird aus Finanzhilfen des Bundes und Landesmitteln finanziert, die aus dem Haushalt und über die NRW.BANK zu Verfügung gestellt werden.

Als weiteres wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte werden 318 Mio. € in 2020 für das Wohngeld zur Verfügung gestellt.

<b>Kapitel 08 400</b>	<b>Titel 632 00</b>
Zweckbestimmung:	Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –</b>  <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 400,0</b>  <b>VE: 2.000,0</b>

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit bisher fünf weiteren Bundesländern am länderübergreifenden Projekt „Implementierung eines bundesweiten Wohngeld-Online-Antrages“.

Die bis zur Erreichung der Zielversion entstehenden jährlichen Kosten sollen gemäß eines - in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegten - Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt werden. Bei Hinzutreten weiterer Länder reduziert sich der Anteil von Nordrhein-Westfalen.

<b>Kapitel 08 400</b>	<b>Titel 681 10</b>
Zweckbestimmung:	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>288.704,7</b>	<b>Ansatz: 290.000,0</b> <b>VE: -</b>	<b>Ansatz: 318.000,0</b> <b>VE: -</b>

Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümer von Wohnraum geleistet und beträgt durchschnittlich rd. 30 % der berücksichtigungsfähigen Wohnkosten (ohne Heizung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig.

Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo soziale Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte in Nordrhein-Westfalen dar.

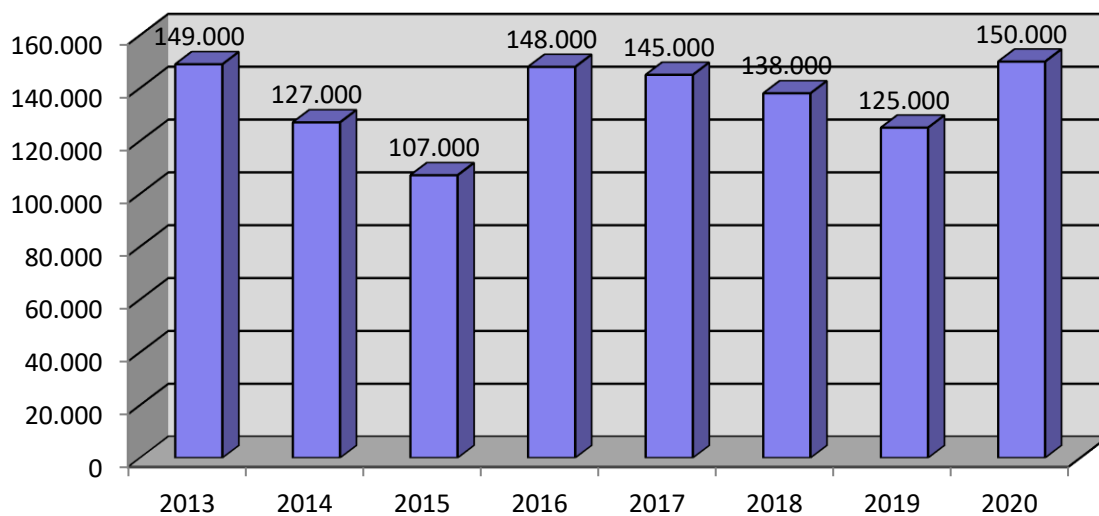
Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (WoGStärkG), das voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, enthält

- eine Anpassung der Parameter der Wohngeldformel, um die Zahl der Wohngeldempfänger/innen zu erhöhen und so die Reichweite gegenüber 2016 zu stärken sowie das Leistungsniveau insgesamt anzuheben. Mitumfasst ist eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung von Mieten (+9 %) und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation (+6 %) (Realwertsicherung)
- eine regional gestaffelte Erhöhung der Miethöchstbeträge zwischen 8,2 und 10,2 % zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.

Die Gesamtkosten der Novelle betragen für Bund und Länder zusammen 215 Mio. Euro.

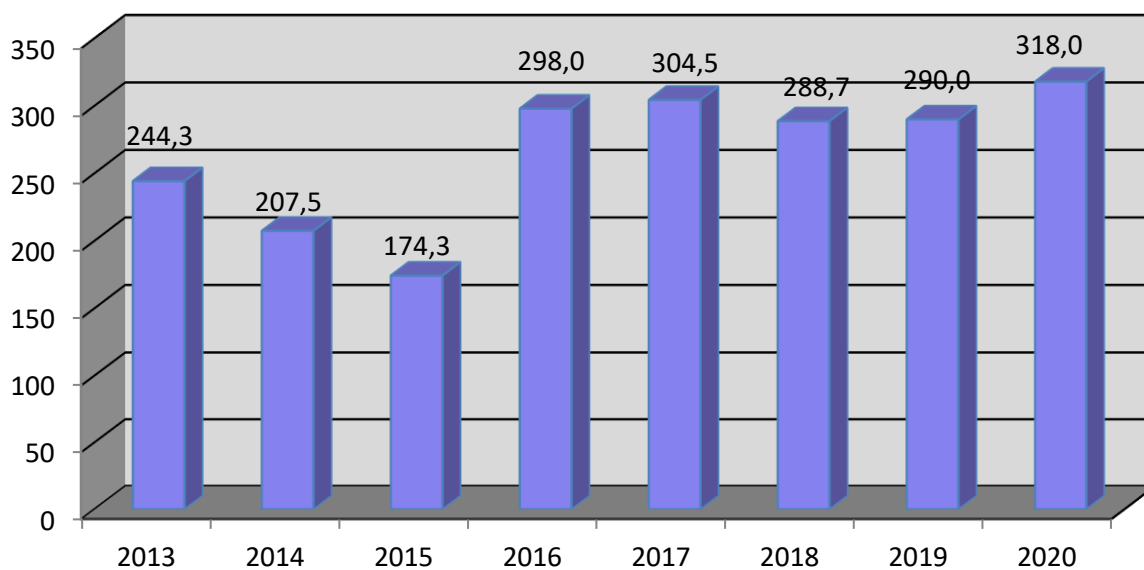
Da die Höhe des Wohngeldes im Einzelnen bundesrechtlich durch das Wohngeldgesetz vorgegeben ist, besteht kein Gestaltungsspielraum bei den Ausgaben für das Land. Durch die im Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes enthaltenen Leistungsverbesserungen wird sich auch die Zahl der Wohngeldempfänger/innen erhöhen, so dass ein erhöhter Ansatz für 2020 angezeigt ist.

**Zahl der Haushalte mit Bezug von allgemeinem Wohngeld in Nordrhein-Westfalen**



(2019/2020: Hochrechnung bzw. Prognose)

**Wohngeldausgaben in Mio. €**



(incl. 50 % Bundeserstattung)  
(2019/2020: Haushaltsansätze)

<b>Kapitel 08 400</b>	<b>Titel 891 10</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 97.072,0</b> <b>VE: –</b>

Die Mittel sind für die Ausweisung der Landesmittel zur Gewährung von Tilgungsnachlässen für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2020 sind hierfür 97.972.000 EUR vorgesehen.

Die Mittel werden der NRW.Bank zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und werden Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

<b>Kapitel 08 400</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
Zweckbestimmung:	Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: –</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 210.000,0</b> <b>VE: –</b>

Im Haushaltsjahr 2019 waren die Bundesmittel i. H. v. 296,5 Mio. € bei Titel 891 70 veranschlagt.

Nach Änderung des Grundgesetzes und Inkrafttreten des neuen Artikel 104 d Grundgesetz ist es dem Bund möglich, den Ländern für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung Finanzhilfen zu gewähren. Die Ausgestaltung und Höhe der Finanzhilfen ist Gegenstand einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern.



Der Bund hat für die Jahre 2020 und 2021 Programmmittel für die soziale Wohnraumförderung in Höhe von jeweils 1 Mrd. Euro vorgesehen. Daraus errechnet sich für Nordrhein-Westfalen bei Abschluss der Verwaltungsvereinbarung für das Haushaltsjahr 2020 ein Ansatz von rd. 210.000.000 Euro.

Die Mittel des Bundes werden zur Finanzierung der Tilgungsnachlässe in der Wohnraumförderung an die NRW.BANK weitergeleitet.

## Programmvolumen und Programmsergebnisse der Wohnraumförderung in NRW (Neubau und Bestand) 2013 bis 2018

	2013 [Mio. €]	2014 [Mio. €]	2015 [Mio. €]	2016 [Mio. €]	2017 [Mio. €]	2018 [Mio. €]
<b>Programmvolumen</b>	800,000	800,000	800,000	1.100,000	1.100,000	1.100,000
<b>Programmergebnis (Jahresendergebnis)</b>	502,302	523,507	668,969	1.060,148	906,570	923,419
<b>Programmausschöpfung</b>	62,79%	65,44%	83,62%	96,36%	82,42%	83,95%

Programmergebnis nach Programmteil							
Mietwohnungen und Wohnheimplätze	Ergebnis	380,96	422,994	509,995	977,837	809,950	719,443
Modernisierungsmaßnahmen	Ergebnis	56,081	59,324	126,530	58,108	77,391	126,446
Eigentumsmaßnahmen	Ergebnis	65,261	41,189	32,444	24,203	19,229	77,530
darunter Quartiersmaßnahmen	Ergebnis	26,302	67,934	105,576	117,535	144,928	164,221
darunter Wohnraum für Flüchtlinge	Ergebnis			79,851	152,452	31,123	

Geförderte Wohneinheiten		2013 [WE]	2014 [WE]	2015 [WE]	2016 [WE]	2017 [WE]	2018 [WE]
Mietwohnungen und Wohnheimplätze	Ergebnis	4.680	4.125	5.583	9.301	7.230	6.159
Modernisierungsmaßnahmen	Ergebnis	1.760	2.134	3.293	1.619	2.258	1.892
Eigentumsmaßnahmen	Ergebnis	775	454	319	229	178	611
Wohneinheiten insgesamt	Ergebnis	7.215	6.713	9.195	11.149	9.666	8.662
darunter Quartiersmaßnahmen	Ergebnis	498	867	1.955	1.448	2.168	1.661
darunter Wohnraum für Flüchtlinge	Ergebnis			1.027	1.429	251	

<b>Kapitel 08 400</b>	<b>Titelgruppe 71</b>
Zweckbestimmung:	Schuldendienst

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>144.177,0</b>	<b>Ansatz: 145.000,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 140.000,0</b> <b>VE: –</b>

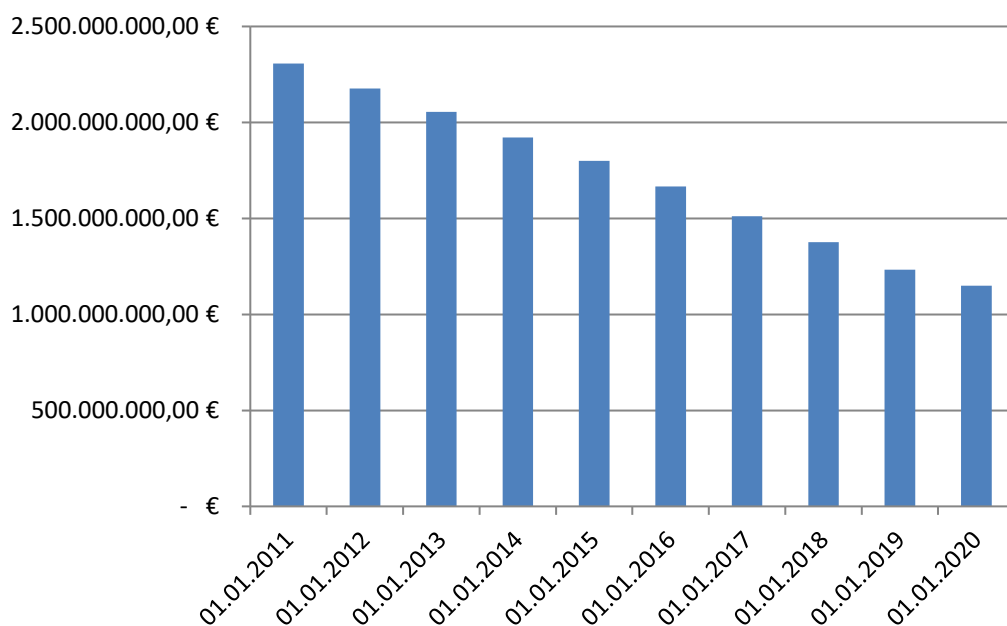
Der Bund hat den Ländern bis 2006 Darlehen für die Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt. Der Bund hat bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Rückzahlung unter der Bedingung verzichtet, dass die Tilgungsrückflüsse erneut in die Wohnraumförderung fließen. Damit der Föderalismusreform die Wohnungsbauförderung den Ländern als alleinige Zuständigkeit zugewiesen wurde, müssen die Länder dem Bund seitdem die Mittel sukzessive zurückzahlen. Das Verfahren der Rückzahlung wurde bereits 1990 in einer Verwaltungsvereinbarung (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV) geregelt.

Die Anteile des Bundes an den Tilgungsrückflüssen aus früheren Förderdarlehen werden vom Land jeweils zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres an den Bund abgerechnet. Außerdem besteht zum 30. Juni des laufenden Jahres die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Bundesanteile aus dem vorangegangenen Jahr.

Das anteilig an den Bund abzuführende Tilgungsaufkommen ist nur im Hinblick auf die planmäßigen Tilgungen relativ zuverlässig kalkulierbar. Dagegen unterliegt das Aufkommen der außerplanmäßigen Tilgungen sehr starken Schwankungen. Der Ansatz 2020 ist deshalb eine Schätzgröße auf Basis der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre.

Dem Bund stehen darüber hinaus anteilig Zinserträge aus den Förderdarlehen zu. Die Anteile des Bundes an den Zinsrückflüssen werden von der NRW.BANK zu den beiden zuvor genannten Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Bund gezahlt. Der Landeshaushalt wird insofern entlastet.

zum Stand	Restschuld	Tilgungsrückflüsse (Landeshaushalt)	Zinsrückflüsse (NRW.BANK)
01.01.2011	2.306.772.151,79 €	130.328.425,90 €	8.183.260,31 €
01.01.2012	2.176.443.725,89 €	121.633.138,33 €	20.162.717,73 €
01.01.2013	2.054.810.587,56 €	133.358.252,09 €	18.582.757,63 €
01.01.2014	1.921.452.335,47 €	121.322.698,70 €	16.734.700,18 €
01.01.2015	1.800.129.636,77 €	134.026.872,07 €	16.734.684,67 €
01.01.2016	1.666.102.764,70 €	154.844.751,95 €	15.723.267,44 €
01.01.2017	1.511.258.012,75 €	135.006.922,13 €	13.796.554,88 €
01.01.2018	1.376.251.090,62 €	144.055.865,51 €	10.212.975,99 €
01.01.2019	1.232.195.225,11 €	83.282.000,14 €	9.073.204,11 €
01.01.2020	1.148.913.224,97 €		



**Kapitel 08 400****Titelgruppe 80**

Zweckbestimmung:

Förderung innovativer Wohnprojekte im Bereich Wohnen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>79,6</b>	<b>Ansatz: –  VE: –</b>	<b>Ansatz: –  VE: –</b>

Für die Förderung innovativer Wohnprojekte und besonderer Bedarfsgruppen im Wohnungsbau stehen jährlich 100.000 € zur Verfügung (siehe Verstärkungsvermerk Kap. 08 010 Titel 547 24). Diese Mittel werden dazu genutzt, um jährlich 6 - 8 Wohnprojektinitiativen bei der Umsetzung ihrer Projektideen (die immer auch öffentlich geförderten Wohnungsbau einschließen müssen) zu unterstützen. Die Zuwendung wird eingesetzt, um Finanzierungs- und Durchführungskonzepte zu erarbeiten, bei der Projektentwicklung zu helfen und Gruppenprozesse zu moderieren. Diese Maßnahmen helfen dabei, die jeweilige Gruppe soweit zu stärken, dass ihr Bauprojekt realisiert werden kann und eine tragfähige Finanzierung gesichert ist. Gleichzeitig wird dadurch die Rückzahlung der Darlehen aus der Wohnraumförderung abgesichert.

Wohnprojektgruppen entstehen aus dem Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, gemeinschaftlich zusammenzuleben und dabei (besondere) soziale Aspekte wie Mehrgenerationenwohnen, Inklusion, Nachbarschaftshilfe oder Quartiersarbeit zu berücksichtigen. Auch ökologische oder andere innovative Ansätze wie energiesparendes Bauen oder neue Wohnformen spielen hier oft eine Rolle.

Umgesetzt werden die Projekte als Eigentumsbildung, durch Gründung einer Genossenschaft oder als Mietergemeinschaft. Durch die Integration von öffentlich geförderten Wohnungen ist sichergestellt, dass auch Menschen mit geringerem Einkommen in den Genuss einer solchen Wohnform kommen können und im Wohnprojekt eine soziale Durchmischung stattfindet.

Die Ausgaben werden durch Einsparungen bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 bis zu einer Höhe von 100.000 EUR gedeckt.

# Kapitel 08 500

## Stadtentwicklung

Die Städtebauförderung ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Nordrhein-Westfalen wird in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bund und den Gemeinden die Städtebauförderung fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln. Die Mittel für die Stadtentwicklung werden gezielt in die städtischen und ländlichen Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten gelenkt. Die Förderung berücksichtigt die Bedeutung von Grünflächen und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren. Zudem steht die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Quartieren ebenso im Fokus der Förderung, wie barrierefreie/-arme Gestaltung von öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie des Wohnumfeldes, um die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu machen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik durch die Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Das [Städtebauförderprogramm und der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier des Landes Nordrhein-Westfalen 2019](#) wurden im Juli 2019 veröffentlicht. Nähere Informationen zu den aktuellen Programmen der Städtebauförderung wie Förderschwerpunkte, Rechtsgrundlagen und Antragsverfahren finden sich im [Programmaufruf der Städtebauförderung und "Soziale Integration im Quartier" 2020](#).

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Akteure sowie die Zusammenarbeit mit privaten Immobilienbesitzern und Wohnungsgesellschaften wird ausgebaut. Die Bündelung mit anderen Förderprogrammen wird vereinfacht. Es wird sichergestellt, dass auch Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage nicht von der Förderung ausgeschlossen sind. Auf die Ausführungen zu Titel 883 11 und zu Titel 883 22 wird im Übrigen verwiesen.

In den vergangenen zehn Jahren nutzten rund 83 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Städtebauförderung. Die positiven Einschätzungen der Kommunen zur Beratung der Fördermittelbeantragung durch die Bezirksregierungen im Rahmen der DIFU-Studie zeigen, dass das Land Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht gut aufgestellt ist.

Die Landesregierung unterstützt die Städte und Gemeinden weiterhin wirksam bei der Brachflächenentwicklung und Baulandmobilisierung. Im Rahmen der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ legt die Landesregierung ein konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Personennahverkehrs.

<b>Kapitel 08 500</b>	<b>Titel 682 10</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Bahnflächenpool NRW -

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>800,0</b>	<b>Ansatz: 1.200,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 950,0</b> <b>VE: –</b>

Auf der Grundlage der Vereinbarungen zum ersten und zweiten Liegenschaftspaket mit der DB AG wird die Weiterführung der erfolgreichen Nutzung entbehrlicher Bahnflächen im Rahmen eines dritten Liegenschafts- und Bahnhofspakets durch die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft fortgeführt. Dazu gehören auch alle „Kooperationskommunen“, die dem dritten Liegenschaftspaket zugeordnet sind.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen erfolgt auch die neue Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ – geführt unter dem Werkzeug „Bau.Land.Bahn“ des Instrumentenkoffers der Landesinitiative „Bau.Land.Leben“, in der koordinierte Gespräche mit allen interessierten Anliegerkommunen von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen geführt werden und städtebauliche Rahmenplanungen zur Entwicklung von Wohnbaulandpotenzialen für geeignete Standorte gefördert werden.

<b>Kapitel 08 500</b>	<b>Titel 682 20</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der StadtBauKultur NRW 2020 und des M:AI

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.550,0</b>	<b>Ansatz: 1.549,0</b> <b>VE: 3.600,0</b>	<b>Ansatz: 1.549,0</b> <b>VE: 300,0</b>

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 soll einen wichtigen Beitrag zu mehr Qualität, Innovation und Werthaltigkeit in den Bereichen Bauen und Städtebau leisten. Sie setzt sich für eine lebenswerte und nachhaltig gestaltete bauliche Umwelt in Nordrhein-Westfalen ein und will bei Bürgerinnen und Bürgern, Bauherrinnen und Bauherren, Fachleuten und Kommunen das Bewusstsein und das Engagement für Baukultur stärken. Die Maßnahmen und Projekte greifen aktuelle Herausforderungen des Baugeschehens, Planungs- und Bauprozesse sowie eingeleitete Erneuerungsschritte in Nordrhein-Westfalen auf und entwickeln diese unter baukulturellen Aspekten weiter. Dabei leistet die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 auch wichtige Netzwerk- und Vermittlungsarbeit zwischen verschiedensten Akteuren.

**Kapitel 08 500****Titel 883 11**

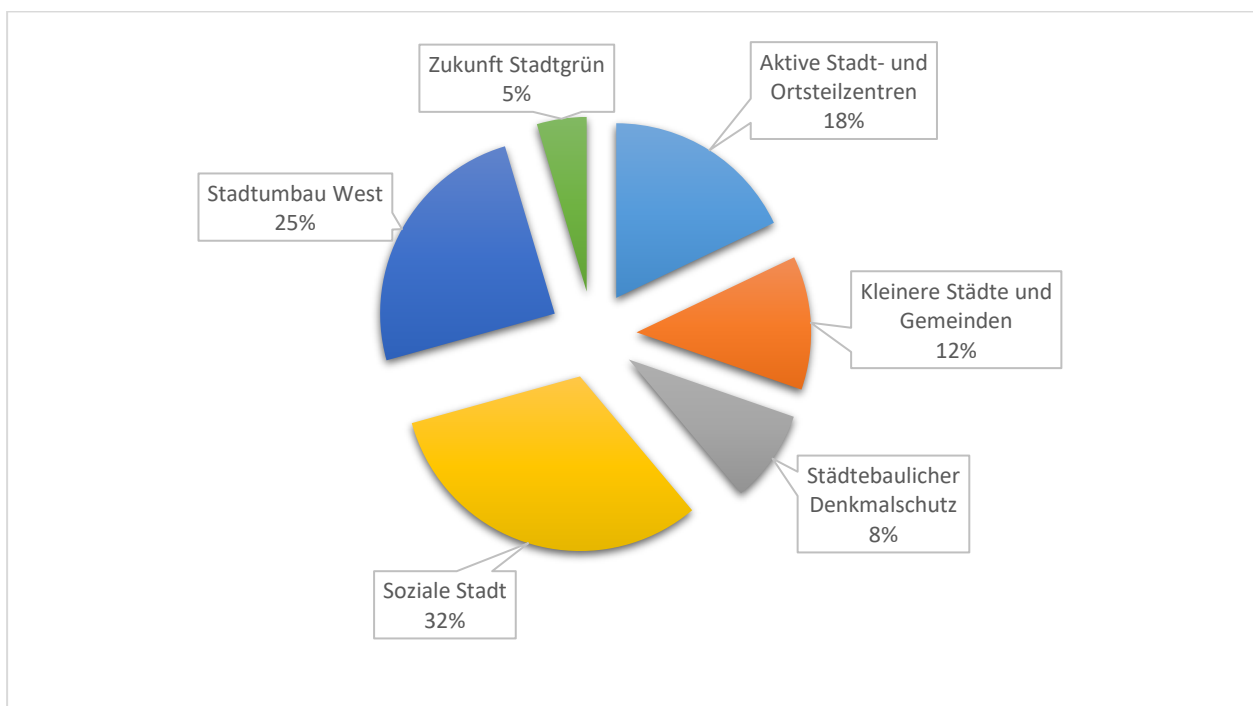
Zweckbestimmung: Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)

Ist 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR
154.566,0	Ansatz: 183.844,0 VE: 193.957,0	Ansatz: 194.831,0 VE: 191.638,0

Die Städtebauförderung hat in der Vergangenheit bereits beachtliche Erfolge erzielt. In den nordrhein-westfälischen Kommunen sind lebenswerte Zentren und sanierte Ortskerne entstanden. Ausgangspunkt für Investitionen in den Städtebau ist die Bürgerbeteiligung, die zur Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Quartier führt und oft ein bemerkenswertes Engagement auslöst. Die veranschlagten Mittel werden bereitgestellt, um dem wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und ökologischen Wandel vor Ort zu begegnen. Vorrangig werden städtebauliche Maßnahmen der REGIONALEn gefördert.

Die Landesmittel sind zur Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen für sechs Förderprogramme vorgesehen (Titel 883 22). Eine kommunale Eigenleistung zu den Fördermitteln von Bund und Land ist notwendig. Die Aufstockung des Haushaltsansatzes erfolgt in Anpassung der Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

#### Verteilung auf die einzelnen Regelprogramme Städtebauförderung 2018:





<b>Kapitel 08 500</b>	<b>Titel 883 18</b>
Zweckbestimmung:	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ - Landesanteil -

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.760,0</b>	<b>Ansatz: 5.512,0</b> <b>VE: 8.777,0</b>	<b>Ansatz: 7.848,0</b> <b>VE: 8.838,0</b>

Die Mittel sind zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Qualifizierung von Einrichtungen unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit, ein Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Die veranschlagten Mittel dienen der Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen (Titel 883 21).

<b>Kapitel 08 500</b>	<b>Titel 883 21</b>
Zweckbestimmung:	Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil -

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>8.870,0</b>	<b>Ansatz: 27.561,0 VE: 43.888,0</b>	<b>Ansatz: 39.338,0 VE: 44.188,0</b>

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgt aufgrund des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zur Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Siehe Kapitel 08 500 Titel 883 18.

<b>Kapitel 08 500</b>	<b>Titel 883 22</b>
Zweckbestimmung:	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Bundesanteil)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>103.811,0</b>	<b>Ansatz: 131.317,0</b> <b>VE: 138.541,0</b>	<b>Ansatz: 139.165,0</b> <b>VE: 136.884,0</b>

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgt aufgrund des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zur Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Siehe Kapitel 08 500 Titel 883 11.

## **Kapitel 08 510**

### **Denkmalpflege**

Nach Artikel 18 Abs. 2 Landesverfassung stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Rund 89.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen.

Die Mittel für die Denkmalpflege dienen der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.

<b>Kapitel 08 510</b>	<b>Titel 637 00</b>
Zweckbestimmung:	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>5.600,0</b>	<b>Ansatz: 5.600,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 5.600,0</b> <b>VE: –</b>

Für die bauliche Grundsicherung der fünf bedeutsamen Standorte der Route Industriekultur (Jahrhunderthalle / Bochum, Kokerei Hansa / Dortmund, Landschaftspark Nord / Duisburg, Zeche und Kokerei Zollverein / Essen und Gasometer / Oberhausen) leistet das Land einen finanziellen Ausgleich von 5,6 Mio. € jährlich.

Grundlage ist der zwischen Regionalverband Ruhr als Träger der Route Industriekultur und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossene RVR-Vertrag von 2017 bis 2026.

<b>Kapitel 08 510</b>	<b>Titel 684 00</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an die Dombauvereine NRW aus den Einnahmen aus Lotteriererträgen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>2.850,0</b>	<b>Ansatz: 2.850,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 2.850,0</b> <b>VE: –</b>

Die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Xanten und Wesel sind u.a. Begünstigte (Destinatäre) der Zweckerträge aus dem Fußballtoto, der Lotterie „KENO“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Oddset-Wetten und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Die Mittel dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Dombauvereine unterstützen die Wiederherstellung, Unterhaltung und Ausstattung der zugehörigen Dome und Kirchen.

**Kapitel 08 510****Titel 686 00**

Zweckbestimmung:

Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>4.500,0</b>	<b>Ansatz: 4.500,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 4.500,0</b> <b>VE: –</b>

Satzungsgemäße Aufgabe der vom Land gegründeten Stiftung Zollverein ist die Wiedernutzbar-  
machung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Zollverein.

Im Rahmen der Übertragung der Flächen vom Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen auf die  
Stiftung Zollverein hat sich das Land verpflichtet, für die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks  
verbundenen Kosten ausreichende Finanzierungsbeiträge sicher zu stellen. Die durch die Unter-  
haltung der Liegenschaft entstehenden Einnahmen und Ausgaben führen zu einem gutachterlich  
ermittelten Defizit von jährlich rd. 4,5 Mio. €. Hintergrund sind die strukturell steigenden Kosten  
des laufenden Geschäftsbetriebes sowohl in den Personal- als auch in den Sachkostenberei-  
chen, die nicht durch Einsparmaßnahmen bzw. Einnahmeerhöhungen aufgefangen werden, ohne  
die Qualität des Standortes massiv zu beeinträchtigen.

<b>Kapitel 08 510</b>	<b>Titel 686 10</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>600,0</b>	<b>Ansatz: 600,0  VE: –</b>	<b>Ansatz: 600,0  VE: –</b>

Satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung Industriedenkmalpflege ist die dauerhafte Erhaltung hochrangiger Industriedenkmäler, indem sie diese - sofern sich keine andere Trägerschaft findet - in ihr Eigentum übernimmt, Nutzungskonzepte erarbeitet und die Objekte der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Stiftung erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Derzeit hat sie 14 Objekte in ihrer Obhut.

Aufgrund der allgemeinen Finanzmarktlage und dem damit verbundenen drastischen Rückgang der Erlöse aus dem Stiftungskapital ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Die Stifter Land und RAG stellen die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben gemeinsam durch Betriebskostenzuschüsse sicher.



**Kapitel 08 510****Titel 686 20**

Zweckbestimmung: Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw. für Maßnahmen der Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturguts

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 500,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 500,0</b> <b>VE: 200,0</b>

Ehrenamtliche Initiativen und Vereine aus dem Bereich der historischen Mobilität leisten einen großen Beitrag zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes. Die Tätigkeit der Vereine trägt entscheidend dazu bei, erhaltenswerte historisch bedeutende Verkehrsmittel vor dem Verlust zu bewahren. Das ehrenamtliche Engagement wird durch Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation, wie z.B. Reparatur von Fahrzeugen, gezielt unterstützt. Nähere Informationen zum Programm wie Zuwendungsvoraussetzungen, Rechtsgrundlagen und Antragsverfahren finden sich im Programmaufruf [Verkehrshistorische Kulturgüter](#).

**Kapitel 08 510****Titel 686 30**

Zweckbestimmung:

Zuschüsse für Jugendarbeit im Bereich der Denkmalpflege

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>100,0</b>	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 100,0</b> <b>VE: –</b>

In den von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getragenen „Jugendbauhütten“ können junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) absolvieren. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Mittel sind zweckbestimmt als Finanzierungsbeitrag des Landes zu den Betriebskosten der Jugendbauhütten in Duisburg und Soest.

**Kapitel 08 510****Titel 883 10**

Zweckbestimmung:

Denkmalgerechte Sanierung von Schloss Benrath

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: -</b> <b>VE: 20.000,0</b>	<b>Ansatz: 1.000,0</b> <b>VE: -</b>

1770 bezog Kurfürst Carl Theodor von Pfalz-Sulzbach die im Bau vollendete „Maison de Plaisance“, welches er nach französischem Vorbild erbauen ließ. Das Schloss Benrath steht für den Höhe- als auch den Endpunkt eines seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich entwickelten Bautyps eines Lustschlosses auf dem Lande. Der Schlosspark ist von künstlerischer hoher Qualität und auch von kultur- und naturgeschichtlich großer Bedeutung für die Geschichte der Gartenkunst. Die Verbindung des historischen Gartens, seine Neugestaltung und die denkmalgerechte Rekonstruktion sind unzertrennbar mit der Architektur des Schlosses verbunden und bilden ein Gesamtkunstwerk.

Mit den Mitteln beteiligt sich das Land gemeinsam mit dem Bund und der Stadt Düsseldorf an der Erhaltung dieses bedeutenden Ensembles von Schloss und Schlossgarten.

**Kapitel 08 510****Titel 891 10**

Zweckbestimmung:

Zuschüsse zur Sanierung des Gasometers Oberhausen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: - VE: 2.500,0</b>	<b>Ansatz: 1.500,0 VE: -</b>

Der Gasometer in Oberhausen wurde zur Zeit der IBA Emscher Park zu einer weltweit einzigartigen Ausstellungshalle entwickelt. Er ist einer der bedeutendsten Ankerpunkte der touristischen Route Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr.

Durch Korrosionsschäden an der Außenhaut ist die statische Sicherheit für die Besucher dauerhaft nicht mehr gewährleistet. Die geschätzten Kosten von 14,5 Mio. € werden aus dem Bundeshaushalt bezuschusst mit 7,25 Mio. €. Als Ko-Finanzierung gewähren der Regionalverband Ruhr in Höhe von 4,5 Mio. € und das Land Nordrhein-Westfalen 2,5 Mio. €.

Die Sanierungsmaßnahmen werden ab dem Jahr 2020 durchgeführt, hierzu muss der Gasometer geschlossen werden.

<b>Kapitel 08 510</b>	<b>Titel 893 10</b>
Zweckbestimmung:	Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.580,0</b>	<b>Ansatz: 1.500,0  VE: –</b>	<b>Ansatz: 1.800,0  VE: –</b>

Das Land fördert Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung mit einem Zuschuss.

Dazu gehören der Dom zu Köln, die Wiesenkirche in Soest, der Aachener Dom, der Xantener Dom und die Synagoge Roonstraße in Köln.

Die Erhöhung des Ansatzes dient der Instandsetzung der in 2018 zu Tage getretenen erheblichen Schäden an der tragenden Bausubstanz der Wiesenkirche Soest.

**Kapitel 08 510****Titel 893 20**

Zweckbestimmung: Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
–	<b>Ansatz: 300,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 300,0</b> <b>VE: –</b>

Der Lastenzug der Halle 7 (Design Zentrum NRW) muss dringend ertüchtigt werden. Der Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb des Design Zentrums ist aufgrund der Mehrgeschossigkeit des Gebäudes auf einen Lastenaufzug angewiesen. In den letzten Jahren kam es gehäuft zu Ausfällen des Aufzugbetriebs. Dies führte zu starken Behinderungen im Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb des Design Zentrums.

<b>Kapitel 08 510</b>	<b>Titelgruppe 60</b>
Zweckbestimmung:	Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>11.764,0</b>	<b>Ansatz: 13.000,0 VE: 14.500,0</b>	<b>Ansatz: 13.000,0 VE: 14.500,0</b>

Die Mittel für die Bodendenkmalpflege dienen u.a. der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archiven und Museen. Bodendenkmäler als integraler Bestandteil unseres kulturellen Erbes werden insbesondere durch Baumaßnahmen und sonstige Bodeneingriffe bedroht und gehen sonst unwiederbringlich und dokumentiert verloren.

Die Mittel werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 DSchG den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, der Stadt Köln und anderen Städten mit hauptamtlichen Stadtarchäologen zur Erledigung ihrer vielfältigen bodendenkmalpflegerischen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das Land dokumentiert damit seine Verantwortung für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen.

Ferner fördert das Land im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (§ 7 i.V.m. § 35 DSchG) aus dieser Titelgruppe Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und Präsentation an privaten, kirchlichen und kommunalen Baudenkmalern.

Mit der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land unterstützt. Die Mittel dienen auch der Kofinanzierung von Bundesprogrammen. Zur Unterstützung der kommunalen Denkmalpflegeprogramme erfolgen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterleitung an Dritte für kleinere denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Bereits im Haushaltsjahr 2018 wurden die Mittel für Maßnahmen an privaten, kirchlichen und kommunalen Denkmälern von 2,2 Mio. € in 2017 auf 8,3 Mio. € angehoben. Durch Änderungsantrag der Fraktionen zum Haushaltsgesetz 2019 erfolgte eine weitere Erhöhung der Mittel um 1 Mio. € auf 9,3 Mio. €. Die wesentliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Beteiligten am Erhalt unseres baukulturellen Erbes wird damit weiter fortgesetzt.

# Kapitel 08 600

## Bauen

### Baukultur in NRW

Kultur ist alles, was der Mensch gestaltend hervorbringt. Baukultur bezieht sich dabei auf die von Menschen aktiv gebaute Umwelt, aber auch auf ihren Umgang mit diesen Bauwerken. Bauliche Strukturen überdauern im Normalfall den Lebenszyklus des Menschen. Dies gilt insbesondere für die vielfältigen historischen Gebäude wie z. B. Schlösser und Burgen, Kirchen und Altbauten, die durch ihre oft bedeutsame Architektur ein außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden beziehungsweise untergegangenen Kultur ablegen und nicht zuletzt einen signifikanten Tourismus- und Wirtschaftsfaktor darstellen. Dies zu bewahren und zugleich eine zeitgemäße Nutzung zu ermöglichen, ist eine herausragende Aufgabe des Staates und insbesondere der mit dem Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden befassten Berufsgruppen.

Das Land kommt im Rahmen dieses Einzelplans dieser Herausforderung unter anderem als Eigentümer vielfältigster Sonderliegenschaften wie z. B. dem UNESCO-Weltkulturerbe Brühler Schlösser, der Burg Drachenfels im Rheintal, dem Altenberger Dom oder dem Hexenturm in Bornheim nach. Bei seinen Sonderliegenschaften trägt das Land aktiv die Verantwortung für den Erhalt des baukulturellen Erbes. Die Gebäude der Sonderliegenschaften des MHKBG sind vor und über Jahrhunderte erbaut, erweitert und erhalten worden. Diese Bauwerke sind identitätsstiftend und prägend für die jeweiligen Regionen wie z. B. die Stadt Brühl und das Bergische Land.



(Medienhafen, Düsseldorf)



Moderne Gebäude zeichnen sich heute überwiegend durch eine besondere Funktionalität aus, der selbst die Gestaltung folgt (Form folgt der Funktion). So ist auch das heutige staatliche Bauen wesentlich weniger von dem Ausdruck der Repräsentativität und baulicher Dominanz geprägt, als dies in früheren Epochen der Fall war. Ziel ist eine baukulturelle Synthese ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange. Der technischen Gebäudeausstattung kommt dabei eine ständig größer werdende Bedeutung zu.

Baupolitisches Ziel der Landesregierung ist es, die Baukultur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln – hierfür aber auch neue Ideen und Impulse zu setzen. Das MHKBG ist der Baukultur in unserem Land verpflichtet, will sie der heutigen Zeit entsprechend weiterentwickeln und dabei neue Qualitäten schaffen und sichern. Dies geschieht gemeinsam mit Architekten und Ingenieuren, Kammern und Verbänden und vielen anderen Akteuren der Bauwirtschaft.

Aktuell ist festzustellen, dass sich das Planen, Bauen, Bewirtschaften, Instandhalten und Modernisieren von Gebäuden durch die fortschreitende Digitalisierung stark verändert. Analog zur „Industrie 4.0“ werden die „Baustelle 4.0“ und die „Gebäudebewirtschaftung 4.0“, bei der alle beteiligten Personen, Gewerke und Maschinen miteinander kommunizieren, richtungsweisend für die künftige Entwicklung der Bau-, Planungs- und Immobilienbranche. Eine zentrale Position kommt dabei dem Building Information Modeling (BIM) zu. BIM ist sowohl eine neue technische Methode als auch eine neue Kultur des Planens, Bauens und Betriebens von Bauwerken. Alle Bauwerksdaten werden dabei in einem virtuellen Datenmodell zusammengetragen und können von vielen Anwendern gleichzeitig genutzt werden.



(Universitätsklinikum Aachen)

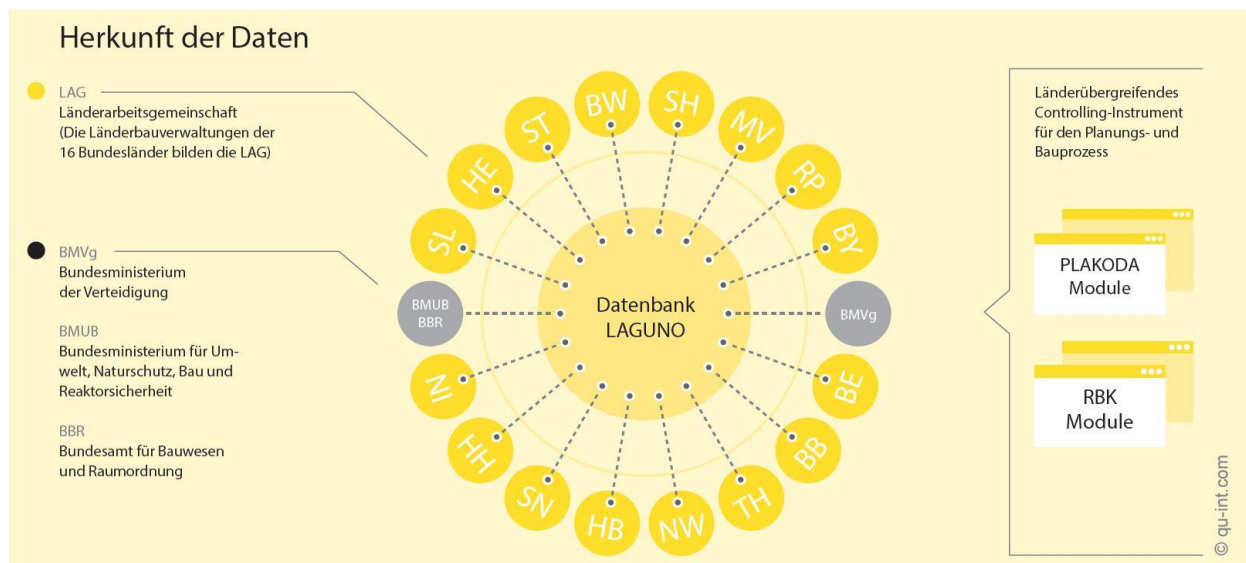
**Kapitel 08 600****Titel 632 00**

Zweckbestimmung:

Erstattung des NRW-Anteils für PLA-KODA an das Land Baden-Württemberg

Ist 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR
75,0	Ansatz: 80,0 VE: –	Ansatz: 80,0 VE: –

PLAKODA (PLANungs- und KOSTenDATen) ist ein auf der gemeinsamen Baukostendatenbank der Länder und des Bundes basierendes digitales Kostenplanungsinstrument, für welches das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) Lizenznehmer ist. Die zentrale Erfassung und Auswertung von Planungs- und Kostendaten der Länder sowie die Entwicklung und Pflege des Programmsystems PLAKODA erfolgt durch die Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) beim Land Baden-Württemberg. Aus diesem Titel werden die Kosten für die Pflege und Entwicklung der Bund-Länder-Datenbank LAGUNO und für das Programmsystem PLAKODA anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel an das Land Baden-Württemberg erstattet. PLAKODA dient der überschlägigen Ermittlung von Investitions- und Nutzungskosten nach der Mittelwertmethode und wird zu einem frühen Zeitpunkt, i.d.R. vor einer Investitionsentscheidung, eingesetzt. Aufgrund seiner Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Bauens ist das MHKBG für die Bereitstellung, Implementierung und Schulung des Programmsystems PLAKODA im Bereich der mit Bauangelegenheiten befassten Ressorts, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW, der Universitätskliniken sowie der Universität zu Köln zuständig. Das MHKBG agiert dabei als zentraler Ansprechpartner der Landesregierung für die digitale Baukostenplanung im Bereich des staatlichen Hochbaus.



<b>Kapitel 08 600</b>	<b>Titel 685 12</b>
Zweckbestimmung:	Landesanteil an der Finanzierung für das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>1.067,0</b>	<b>Ansatz: 1.520,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 1.420,0</b> <b>VE: –</b>

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus.

Das Institut hat gem. Art. 2 des Abkommens u.a. die Aufgaben:

- Europäische Technische Bewertungen auszustellen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
- Bekanntmachungen zur Einführung technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
- Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union.

Veranschlagt ist der sich aus Artikel 11 (Finanzierung) des Abkommens ergebende Anteil des Landes. Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel).

Durch Änderung des DIBt-Verwaltungsabkommens wird dem DIBt nunmehr auch die Aufgaben übertragen, als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden. Die Zuweisungen der Länder zur Finanzierung des DIBt werden sich deshalb jährlich entsprechend der Höhe der zusätzlich anfallenden Personalkosten zuzüglich Sachkostenanteil (ca. 200 TEUR pro Jahr für 2 Vollzeitäquivalenten in der E 14) erhöhen. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen jährlich geschätzt 50 TEUR.

<b>Kapitel 08 600</b>	<b>Titel 686 14</b>
Zweckbestimmung:	Landesanteil an der Finanzierung für den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), Berlin

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>64,0</b>	<b>Ansatz: 200,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 200,0</b> <b>VE: –</b>

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist satzungsmäßig ein Organ des Deutschen Instituts für Normung e. V.

Der NABau hat die Aufgabe, alle Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern.

Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und im Hauptausschuss Elektronik im Bauwesen an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen beteiligt.

Veranschlagt ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung des Ausschusses.

<b>Kapitel 08 600</b>	<b>Titel 893 50</b>
Zweckbestimmung:	Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>3.000,0</b>	<b>Ansatz: 3.200,0</b> <b>VE: –</b>	<b>Ansatz: 3.400,0</b> <b>VE: –</b>

Mit dem am 5. April 2017 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen Gesetz „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können seit dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

Das Land stellt ab dem Haushaltsjahr 2018 hierfür Mittel von 3 Mio. € bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um je 200.000 € bis auf 5 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 steigen.

Durch die Mitfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen konnten in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 rund einhundert sehr unterschiedliche Renovierungs- und Umbauprojekte in den jüdischen Gemeinden im ganzen Land realisiert werden. Entsprechende Förderanträge können die jüdischen Gemeinden bei ihrem jeweiligen Landesverband stellen, der dann die Projektanträge bewilligt. Die korrekte Verwendung der Mittel muss dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bescheinigt werden. Die Projekte reichten beispielsweise vom Komplettumbau einer ehemaligen evangelischen Bildungseinrichtung in eine moderne Synagoge in Unna bis hin zu kleineren Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten, so etwa in der Synagoge in Köln. In Düsseldorf hilft die Förderung dabei, die bestehende Kindertagesstätte umfangreich zu erweitern. In Dortmund kann mit den Mitteln des Landes auf ein bestehendes Gebäude eine Jugendeinrichtung mit Turnhalle gebaut werden. Da viele Gebäude jüdischer Einrichtungen in den 1950er und 1960er Jahren errichtet wurden, steht neben dem Substanzerhalt auch die energetische Sanierung im Mittelpunkt vieler Projekte. Dies führt zu Energieeinsparung, dient somit der Kostenreduzierung im Unterhalt und nicht zuletzt dem Umweltschutz.

<b>Kapitel 08 600</b>	<b>Titel 893 51</b>
Zweckbestimmung:	Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>2.683,5</b>	<b>Ansatz: 3.500,0 VE: 3.000,0</b>	<b>Ansatz: 5.000,0 VE: 3.000,0</b>

Mit dem „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ hat sich das Land zur baulich-technischen Sicherung jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

Der Einbau baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen erfolgt aufgrund von Sicherheitsempfehlungen der örtlichen Polizei.

Mit den baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen kann der Einsatz von Polizeikräften substituiert werden.

Finanzierungsbedarf und Mittelabfluss können entsprechend der Gefährdungseinschätzung der Polizei und der Anzahl der zu sichernden Liegenschaften kurzfristigen Veränderungen unterliegen und sind daher nur schwer kalkulierbar.

# Kapitel 08 700

## Dorferneuerung und ländliche Siedlung

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes.

Obwohl im EU-Vergleich auf nationaler Ebene und innerhalb von Nordrhein-Westfalen relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit zu messen sind, zeichnen sich kritische Trends ab, die die Gemeinden und Regionen vor Herausforderungen stellen werden.

Die hier eingesetzten Fördermittel – veranschlagt bei den Titelgruppen 63, 73 und 75 – haben das Ziel, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Einsatz der Fördermittel erfolgt im Rahmen des jährlichen Dorferneuerungsprogramms. Informationen zu den geförderten Projekten der beiden zurückliegenden Programmjahre 2018 und 2019 sowie die Veröffentlichung des Förderaufrufs für das Programmjahr 2020 finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://mhkbg.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/dorferneuerung>.

Das Förderprogramm zur Dorferneuerung richtet sich sowohl an öffentliche und gemeinbedarfsorientierte als auch an private Maßnahmenträger.

<b>Kapitel 08 700</b>	<b>Titelgruppe 63</b>
Zweckbestimmung:	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>760,7</b>	<b>Ansatz: 2.500,0</b> <b>VE: 3.500,0</b>	<b>Ansatz: 5.000,0</b> <b>VE: 4.200,0</b>

<b>Kapitel 08 700</b>	<b>Titelgruppe 73</b>
Zweckbestimmung:	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Landesanteil)

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
<b>553,6</b>	<b>Ansatz: 1.666,7</b> <b>VE: 2.233,3</b>	<b>Ansatz: 3.333,4</b> <b>VE: 2.800,0</b>

Die Dorferneuerung als Maßnahme der ländlichen Entwicklung wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern auf Grundlage des Rahmenplans zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Rahmenplan) gefördert. Der GAK-Rahmenplan definiert die Fördergrundsätze und gilt in seiner aktuellen Fassung für den Zeitraum von 2019 bis 2022. Für die Durchführung des Rahmenplans erhalten die Länder Bundesmittel in Höhe von 60% der entstandenen Ausgaben.

Die veranschlagten Mittel in den Titelgruppen 63 (Bundesteil) und 73 (Landesteil) stehen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans für Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verfügung. Gefördert werden können dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, dörfliche Plätze, Straßen und Wege sowie Grünanlagen im öffentlichen Raum, private Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten und Grünflächen sowie der Abriss von Bausubstanz im Innenbereich. Ziel ist es, die Nutzungsvielfalt, das Erscheinungsbild, die Identität und das Gemeinschaftsleben in den Dörfern des Landes zu stärken, um so die dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern.

Die Mittel der Titelgruppe 73 dienen zur Kofinanzierung der Bundesmittel.



<b>Kapitel 08 700</b>	<b>Titelgruppe 75</b>
Zweckbestimmung:	Landesprogramm Dorferneuerung

<b>Ist 2018 TEUR</b>	<b>Ansatz 2019 TEUR</b>	<b>Ansatz 2020 TEUR</b>
-	<b>Ansatz: 5.000,0</b> <b>VE: 15.000,0</b>	<b>Ansatz: 10.000,0</b> <b>VE: 12.000,0</b>

Die ländlich geprägten Regionen in Nordrhein-Westfalen stehen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf Angebote der Daseinsvorsorge, ihrer Erreichbarkeit sowie der Infrastruktur insgesamt vor besonderen Herausforderungen. Dies spiegelt sich u.a. erstens in den gestiegenen Bedarfen der ländlichen Bevölkerung nach gemeinschaftsstiftenden Orten der Begegnung und des Austausches sowie zweitens nach einer regionspezifischen und damit identitätsstiftenden Innenentwicklung wider. Um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, stellt der Landtag mit der Titelgruppe 75 zusätzliche landeseigene Finanzmittel zur Verfügung.

Gefördert werden mit den Mitteln dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, dörfliche Plätze, Straßen, Wege sowie Grünanlagen im öffentlichen Raum, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, der Abriss von Bausubstanz im Innenbereich sowie Maßnahmen, die zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen.